



**Hochwasserschutz im
Bereich Wehningen bis zur
Landesgrenze Mecklenburg-
Vorpommern**

Planfeststellungsbeschluss



Vorhabenträgerin

Gemeinde Amt Neuhaus
Am Markt 4
19273 Amt Neuhaus

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Bearbeitung:

Frau Schröder
Herr Heinrich
Herr Hennig
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 2209 – 100
Fax: 04131 / 2209 – 101
E-Mail: gb6-lg-postelle@nlwkn.niedersachsen.de
Website: www.nlwkn.de

Lüneburg, den 06.12.2023
Az.: 6 L – 62211-464-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.3	Nebenbestimmungen, Hinweise	7
I.3.1	Nebenbestimmungen (NB).....	7
I.3.2	Hinweise	10
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	11
I.5	Kostenlastentscheidung.....	11
II.	Begründung.....	11
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	11
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	15
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	15
II.3.2	Flächeninanspruchnahme, Varianten.....	15
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	16
II.3.4	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.....	51
II.3.5	Waldfachliche Belange	58
II.3.6	Belange der Landwirtschaft.....	58
II.3.7	Belange der Wasserwirtschaft.....	59
II.3.8	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	60
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	60
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	60
III.1.1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA Lüneburg).....	60
III.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 Dresden.....	60
III.1.3	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Lüneburg.....	61
III.1.4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	61
III.1.5	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	63
III.1.6	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaua	64
III.1.7	WEMAG.....	69
III.1.8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Lüneburg	70
III.1.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	73
III.1.10	Landkreis Ludwigslust-Parchim.....	73
III.1.11	Landkreis Ludwigslust-Parchim - Untere Denkmalschutzbehörde (Ergänzende Stellungnahme vom 01.02.2023)	76
III.1.12	Landkreis Lüneburg	77
III.1.13	Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	83
III.1.14	Niedersächsische Landesforsten	84
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	85
III.2.1	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün).....	85
III.3	Einwendungen.....	86
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	87
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	87
VI.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	88
VII.	Tabellenverzeichnis.....	90

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern wird auf Antrag der Gemeinde Amt Neuhaus (Vorhabenträgerin) vom 29.09.2022 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

Anlage Bezeichnung	Nr./	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 1		Inhaltsverzeichnis Ordner 1	1 Seite
Textteil		Erläuterungsbericht mit Antrag und Gesamtinhaltsverzeichnis	37 Seiten
Anlage 1		Übersichtskarte	M 1: 25.000
Anlage 2		Übersichtslageplan	M 1: 5.000
Anlage 3		Lageplan	M 1: 1.000
Anlage 4		Längsschnitt	M 1: 1.000 / 1: 10
Anlage 5		Querschnitte	
Anlage 5.1		Querschnitt -0+025	M 1: 100
Anlage 5.2		Querschnitt -0+050	M 1: 100
Anlage 5.3		Querschnitt -0+100	M 1: 100
Anlage 5.4		Querschnitt -0+150	M 1: 100
Anlage 5.5		Querschnitt -0+200	M 1: 100
Anlage 5.6		Querschnitt -0+250	M 1: 100
Anlage 5.7		Querschnitt -0+300	M 1: 100
Anlage 5.8		Querschnitt -0+350	M 1: 100
Anlage 5.9		Querschnitt -0+400	M 1: 100
Anlage 5.10		Querschnitt -0+450	M 1: 100
Anlage 5.11		Querschnitt -0+458	M 1: 100
Anlage 5.12		Querschnitt -0+495	M 1: 100
Anlage 6		Regelzeichnungen	
Anlage 6.1		Regelquerschnitt 1, 0+000 -0+075	M 1: 100
Anlage 6.2		Regelquerschnitt 2, 0+075 -0+450	M 1: 100
Anlage 6.3		Regeldetails (Rampen- und Deichfußausbildung mit Deichaußenberme)	M 1: 100
Anlage 6.4		Deichüberfahrt	M 1: 250
Anlage 6.5		Wendeplatz	M 1: 200
Anlage 7		Eigentümergeverzeichnis mit Deckblatt	5 Blätter
Anlage 8		Eigentümerplan	M 1: 1.000
Anlage 9		KOSTRA-Tabellen	
		Deckblatt	1 Seite

Anlage Bezeichnung	Nr./	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Anlage 9.1 c		Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R	1 Seite
Anlage 9.2		Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R	1 Seite
Anlage 10		Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen mit Deckblatt	3 Seiten
Anlage 11		Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Sude, Röhnitz, Krainke und Löcknitz im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg mit Deckblatt	M 1: 5.000

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen – Teil 1

Anlage Bezeichnung	Nr./	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 2		Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Seite
		1. UVP-Bericht	
Anlage 1.1		Erläuterungsbericht zur UVP	218 Seiten
Anlage 1.2		Karten zum UVP-Bericht	
Anlage 1.2.1a		Planungsraumanalyse (Karte 1a) – Schutzgebiete (ohne BR)	M 1: 15.000
Anlage 1.2.1b		Planungsraumanalyse (Karte 1b) – Biosphärenreservate (BR)	M 1: 15.000
Anlage 1.2.2		Schutzgut Menschen und Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter (Karte 2)	M 1: 2.500
Anlage 1.2.3a		Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Pflanzen und Biotope (Karte 3a)	M 1: 2.500
Anlage 1.2.3b		Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Tiere (Karte 3b)	M 1: 2.500
Anlage 1.2.4		Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser (Karte 4)	M 1: 2.500
Anlage 1.2.5		Schutzgut Landschaft (Karte 5)	M 1: 2.500
Anlage 1.2.6		Raumwiderstand Karte 6	
Anlage 1.3		Kartierberichte zum UVP-Bericht	
Anlage 1.3.1		Kartierbericht Biotoptypen, Brutvögel, Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken (EGL 2020)	
Textteil 1.3.1		Textteil	79 Seiten
Karte 1		Biotop-/FFH-Lebensraumtypen	M 1: 2.000
Karte 2		Brutvögel	M 1: 2.000
Karte 3		Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter/Widderchen und Heuschrecken	M 1: 2.000
Anlage 1.3.2		Kartierbericht Amphibien (FISCHER 2020)	14 Seiten
Anlage 1.3.3		Kartierbericht Fledermäuse (INSTITUT BIOTA 2020)	31 Seiten

Ordner 3: Landschaftsplanerische Unterlagen – Teil 2

Anlage Nr.	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 3	Inhaltsverzeichnis Ordner 3	1 Blatt
	2. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	
Anlage 2.1	Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung inkl. Unterlage zur Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 74 gemäß § 34 BNatSchG	88 Seiten
Anlage 2.2	Karten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	
Anlage 2.2.1	Bestand, Auswirkungen und Maßnahmen (Karte 1)	M 1: 2.500
	3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
Anlage 3.1	Erläuterungsbericht zum LBP	116 Seiten
Anlage 3.2	Anhang I - Maßnahmenkartei	72 Seiten
Anlage 3.3	Planunterlagen zum LBP	
Anlage 3.3.1	Bestand und Konfliktplan (Plan 1)	M 1: 1.000
Anlage 3.3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen (Plan 2)	M 1: 1.000
Anlage 3.3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen: Übersichtsplan Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (Plan 3)	M 1: 12.000
	4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Anlage 4.1	Erläuterungsbericht zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	33 Seiten
Anlage 4.2	Anhang I – Artenschutzformblätter	54 Seiten
	5. Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL)	
Anlage 5.1	Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag zur WRRL	30 Seiten

I.3 Nebenbestimmungen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmenschutzVO) eingehalten werden. Die Antragsteller haben darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

I.3.1.1.3 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den Antragstellern vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.3.1.3.1 Der Vorhabenträgerin wird eine qualifizierte Umweltbaubegleitung aufgegeben, die die Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses fachkundig begleitet und überwacht. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind laufend zu beteiligen, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht weitergehende Regelungen treffen. Die Maßnahmen der Umweltbaubegleitung sind zu dokumentieren.

I.3.1.3.2 Abweichend von Maßnahmenblatt 1.4 VCEF wird festgelegt, dass Bautätigkeiten in der Nacht und in der Dämmerung (jeweils 30 Minuten vor Sonnenaufgang bzw. 30 Minuten nach Sonnenuntergang) nicht zulässig sind.

-
- I.3.1.3.3 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.3.4 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn sind den zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.3.5 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht schließt die Dokumentation der Umweltbaubegleitung ein. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.3.1.3.6 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.3.1.3.7 Die Vorhabenträgerin hat den zuständigen Naturschutzbehörden die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben nach § 1

NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 S. 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

- I.3.1.3.8 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht
- I.3.1.4.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, haben die Antragsteller dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.
- I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- I.3.1.5.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.5.2 Für die benutzten Landesstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern/Eigentümern einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können.. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- I.3.1.5.3 Die Ausbildung der Muldenrinne sowie die Unterhaltungslast sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung ist aufzustellen.
- I.3.1.5.4 Schwerlast- und Schwersttransporte sind nicht über das Brückenbauwerk über die Löcknitz zu führen. Eine übergebührlige Verkehrsbelastung auf dem Brückenbauwerk ist zu vermeiden. Übergebührlig ist jede Verkehrsbelastung, die zur Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist,
- I.3.1.5.5 Auf den Flächen im direkten Bauwerks-, Böschungs-, Graben- und Bankettbereich sowie auf der Fahrbahn der B 195 dürfen keine Materialien gelagert werden. Das Abstellen von Baufahrzeugen ist ebenfalls zu unterlassen.

- I.3.1.5.6 Baustellenzufahrten dürfen nicht im direkten Bereich des Brückenbauwerks über die Löcknitz sowie 50 m davor und dahinter angelegt werden. In Einzelfällen dürfen temporär, nach Abstimmung mit der NLStBV, Baustellenzufahrten auch innerhalb eines 50 m-Abstands eingerichtet und betrieben werden.
- I.3.1.5.7 Erforderliche Zufahrten zur B 195 sind mit der Straßenbauverwaltung (Sachgebiet 33 und der Straßenmeisterei Dannenberg) abzustimmen.
- I.3.1.5.8 Sollte es erforderlich werden, dass die B 195 aufgrund der Baumaßnahme voll gesperrt werden muss, ist der ÖPNV des Landkreises Ludwigslust-Parchim und das Straßenbauamt Schwerin rechtzeitig anzuhören.
- I.3.1.5.9 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragsteller, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

I.3.2 Hinweise

- I.3.2.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Ausnahme für die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG ein.
- I.3.2.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.2.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.2.4 Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

I.3.2.5 Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen.

I.3.2.6 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem unter Ziff. VI beigefügten Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Gemeinde Amt Neuhaus berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde Amt Neuhaus. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Das Vorhaben wird gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff WHG und §§ 107f ff NWG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis der Online-Konsultation im Zeitraum vom 22.03.2023 bis 11.04.2023 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau eines Hochwasserschutzes an der Elbe im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern (Deich-km 0+000 bis -0+525).

Durch die geplante Verlängerung des bereits vorhandenen gewidmeten Elbedeiches und dem damit verbundenen Deichneubau in dem v. g. Bereich auf die vorgeschriebene Ausbauhöhe entsteht ein technisches Bauwerk, das den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht. Durch die Maßnahme wird verhindert, dass bei einem entsprechenden Hochwasserereignis Wasser zur B 195 gelangt und bis ins Hinterland flie-

ßen kann. Der Deichneubau umfasst eine Länge von ca. 525 m. Der geplante Deichverteidigungsweg wird in Betonbauweise mit einer Breite von 3,50 m hergestellt, damit auch das Befahren mit Schwerlastverkehr möglich ist und somit eine schnelle und wirkungsvolle Deichverteidigung ermöglicht. Darüber hinaus besteht für Fahrzeuge im Katastrophenfall die Möglichkeit am Ende des Deiches auf einem befestigten Platz zu wenden.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO -Deich ist der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg (NLWKN) für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahmen im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das jetzt planfestgestellte Vorhaben wurde mit Antrag vom 29.09.2022 der Gemeinde Amt Neuhaus eingeleitet und mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Der Ablauf dieses Planfeststellungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Am **11.12.2019** hat ein Termin zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gem. § 15 Abs. 3 UVPG (Scopingtermin) für das o. g. Verfahren stattgefunden, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung festzulegen. Mit Übersendung des Protokolls vom 23.01.2020 wurde die Gemeinde Amt Neuhaus gem. § 15 Abs. 1 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde (NLWKN) über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Für das Vorhaben hat die Gemeinde Amt Neuhaus am **29.09.2022** beim NLWKN sodann die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren wurde am 21.10.2022 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Lüneburg
- Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau
- Landkreis Ludwigslust Parchim
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB I
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Görhde
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg

-
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
 - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
 - Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften -BL 44/Landesliegenschaftsfonds (LFN)-
 - Niedersächsische Landgesellschaft mbH
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 - Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
 - Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
 - WEMAG AG
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB I
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften -BL 44/Landesliegenschaftsfonds (LFN)-
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird. Weitere anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 NVwVfG und § 19 UVPg und § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen mit ortsüblicher Bekanntmachung bekannt gemacht.

Die Auslegung des Plans erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 des PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet. Der Antrag und die Planunterlagen konnten daher in der Zeit vom

24.10.2022 bis 23.11.2022 (jeweils einschließlich) im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingesehen werden. Maßgeblich war der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen. Daneben lagen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 24.10.2022 bis 23.11.2022 (jeweils einschließlich) bei der Gemeinde Amt Neuhaus zur Einsichtnahme aus. Bis zum 23.12.2022 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde dann eine Online-Konsultation durchgeführt, die den Erörterungstermin ersetzt. Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern. Bei der Online-Konsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gem. § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt und ihnen wurde online Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über einen Link auf eine Internetseite des NLWKN ermöglicht. Zu den v. g. Informationen/bereitgestellten Unterlagen gehören die eingegangenen Stellungnahmen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Trägers des Vorhabens. Über die Durchführung der Online-Konsultation ist vorher durch ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus informiert worden. Die Online-Konsultation dauerte vom 22.03.2023 bis zum 11.04.2023 (jeweils einschließlich).

Im Rahmen der Online-Konsultation gingen Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange ein:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost
- Landkreis Ludwigslust Parchim

Auch zu diesen Stellungnahmen hat die Gemeinde Amt Neuhaus erwidert. Die Stellungnahmen und Erwidern sind in den Abwägungsprozess im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit eingeflossen.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie die als zusätzliches Informationsangebot durchgeführte Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit der nachfolgenden Online-Konsultation sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei den v. g. Verfahrensschritten wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materieell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG sowie des NDG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE 71,166, 168 f.).

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Die vorliegend beabsichtigte Verlängerung des gewidmeten Elbedeichs und der damit verbundene Deichneubau ist erforderlich, um den Hochwasserschutz der Gemeinde Amt Neuhaus und dem angrenzenden Land Mecklenburg-Vorpommern sowie den Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen sicherzustellen. Darüber hinaus dient der Deichneubau dem Schutz der Bundesstraße 195 und verhindert ein Einstauen dieser wichtigen Zufahrtsverbindung durch ein HQ100, sodass sie im Katastrophenfall weiterhin nutzbar ist.

Das vorhandene Hochufer im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern (Deich-km 0+000 bis -0+525) gewährleistet derzeit aufgrund der Fehlhöhen von bis zu ca. 1,50 m keinen ausreichenden Hochwasserschutz. Bei den wiederkehrenden Hochwasserereignissen in der Elbe in den Jahren 2002, 2003, 2006, 2011 und zuletzt 2013 hat sich gezeigt, dass mit steigenden Wasserständen der hochliegende Geländeabschnitt zwischen der Wehranlage Wehningen und dem Hochwasserdeich an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in Rüterberg durch Hochwasser gefährdet ist. Auch die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ100 im Bereich Wehningen bis Rüterberg zeigen, dass mit einer Überflutung des Hinterlandes zu rechnen ist. Bei einer Überflutung in diesem Bereich wäre mit einer Überstauung der B 195 über 1 Meter zu rechnen.

Eine Berechnung der Bemessungswasserstände ergab am Wehr der Löcknitz einen Wert von 17,09 zuzüglich 1,00 Meter Freibord, am Ende des Planungsabschnittes wurde ein Bemessungswasserstand von 17,15 m NHN zuzüglich 1,00 Meter Freibord festgelegt.

Das Vorhaben ist mithin im Interesse der Hochwassersicherheit und somit im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

II.3.2 Flächeninanspruchnahme, Varianten

Die beantragte Variante I zur Linienführung des Deiches ist nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Zu der vorgesehenen Linienführung wurden drei weitere Variante beschrieben und bewertet. Eine vertiefte Prüfung findet nur für die vorliegend bevorzugte sowie eine weitere Variante statt. Dies ist auch nicht zu beanstanden. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende

Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

Dies ist bei der Entscheidung für die nunmehr festgestellte Variante I in ausreichendem Maße geschehen.

Die Konzeption der Planung erfordert eine Inanspruchnahme von Flächen, die bislang noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, insbesondere da es sich um den Neubau eines Deiches handelt.

Die erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden.

Auf Hinweis I.3.2.2 wird verwiesen.

II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.3.1 Vorbemerkungen

Die Planfeststellungsbehörde hat gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG auf Antrag festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Gemeinde Amt Neuhaus (Vorhabenträgerin) hat der Planfeststellungsbehörde Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 UVPG vorgelegt, mit denen die Planfeststellungsbehörde am 11.12.2019 eine Besprechung zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 3 UVPG (Scopingtermin) unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen durchgeführt hat. Das Ergebnis der Besprechung wurde gem. § 15 Abs. 3 S. 4 UVPG durch Übersendung des Protokolls vom 23.01.2020 an die Vorhabenträgerin und die Beteiligten dokumentiert. Das Scoping-Verfahren wurde mit der Festsetzung des Untersuchungsrahmens gem. § 15 Abs. 1 UVPG vom 23.01.2021 abgeschlossen.

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des festgesetzten Untersuchungsrahmens gem. § 15 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt, der nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen des § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG genügt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des UVP-Berichtes in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen dem UVP-Bericht die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen (Prüfungsmethoden) in ausreichender Aktualität zu Grunde, so dass auf dieser Grundlage eine Entscheidung ergehen kann.

Im Hinblick auf eine Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Raumnutzung und die

Beschaffenheit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet kurz- bis mittelfristig eine wesentliche Veränderung erfahren.

Der UVP-Bericht hat durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen ermittelt. Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen ausschließlich durch die laufende Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage. Störwirkungen durch Mahd und Beweidung, Maschinen- und Fahrzeugeinsatz sowie Anwesenheit von beauftragten Personen sind Auswirkungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit offensichtlich als unerheblich einzustufen sind und als Maßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit gem. § 11 Abs. 1 NEIbtBRG freigestellt sind. Auf die Betrachtung betriebsbedingter Auswirkungen kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Auswirkungen durch die Deichverteidigung im Hochwasserfall werden als Maßnahmen der Gefahrenabwehr nachfolgend ebenfalls nicht betrachtet.

Soweit erforderlich hat die Vorhabenträgerin bei der Beschreibung des Ausgangszustands der Umwelt auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende Vorhaben und zugelassene Tätigkeiten berücksichtigt, die auf diese Weise in die Auswirkungsprognose eingegangen sind. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die geprüften Alternativen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG im UVP-Bericht beschrieben und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen dargelegt. Da die Varianten II und IV aus habitatschutzrechtlicher Sicht deutlich schlechter abschneiden, als die Varianten I und III, hat die Vorhabenträgerin einen vertiefenden Variantenvergleich auf die Varianten I und III beschränkt. Der schutzgutbezogene Variantenvergleich (vgl. Kapitel 8.5 UVP-Bericht) weist die Variante 1 als Vorzugsvariante aus. Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die das Ergebnis der Variantenprüfung in Frage stellen würden. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass sich eine im Hinblick auf die Umweltbelange günstigere Alternative anbietet oder gar aufdrängt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Das Vorhaben gewährleistet im Gegenteil einen ausreichenden Hochwasserschutz bei steigenden Bemessungswasserständen und stellt insoweit eine Anpassung an den Klimawandel dar. Die Vorhabenträgerin hat ihre technische Planung so ausgelegt, dass sich mögliche vorhabenbedingte Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen für die Schutzgüter aber auch Risiken für das Vorhaben selbst nicht erhöhen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin unter Ziffer I.3.1.1 Nebenbestimmungen aufgegeben, die mögliche baubedingte Risiken für die Schutzgüter weiter minimieren oder gänzlich ausschließen. Dem Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin hat folgende Umweltfachbeiträge vorgelegt, deren Ergebnisse in den UVP-Bericht gem. § 16 Abs. 6 UVPG einbezogen worden sind:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen vorangestellt, ist eine Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen (II.3.3.2). Diese Merkmale und Maßnahmen sind in der Prognose der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht und in der zusammenfassenden Darstellung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden.

Unter Ziffer II.3.3.3 findet sich eine Darstellung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde auf der Grundlage des UVP-Berichtes erarbeitet. Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum UVP-Bericht sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden. Die Darstellung erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut. Vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt diese Bewertung jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt anhand der in Tabelle wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
	<p>Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).</p>
<p>II Belastungsbe- reich</p> <p>(optionale Unter- gliederung)</p>	<p>Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten.</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.</p>
<p>I Vorsorgebe- reich</p>	<p>Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.</p>

II.3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind im Variantenvergleich des UVP-Berichtes berücksichtigt. Als Vorzugsvariante ist die Variante I mit den geringsten Umweltauswirkungen gewählt worden, auf den Variantenvergleich im UVP-Bericht wird verwiesen.

In der technischen Planung und Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb hochwertiger Bereiche
- Reduzierung der Trassenbreiten auf das erforderliche Mindestmaß
- Reduzierung der Eingriffe in das Relief

- Keine Befestigung der Entwässerungsmulden
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach 32. BImSchV

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen I.3.1.1.2, I.3.1.1.3 und I.3.1.2.1 verwiesen.

Aus der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- 1.1. V_{CEF} Fällung und Rückschnitt der Gehölze im Zuge der Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums 01.03.–30.09.
- 1.2. V_{CEF} Kontrolle der zu fällenden Bäume in Hinblick auf Fledermaus-Quartiere und ggf. Umsiedlung
- 1.3 V_{CEF} Baufeldräumung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb der Brutzeit der Saumbrüter 01.03.–31.08.
- 1.4 V_{CEF} Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Biber und Fischotter, Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit
- 1.5 V_{CEF} Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien
- 1.6 V_{CEF} Absenker im Hochbord des Deichverteidigungswegs zur Reduzierung der Zerschneidungswirkung und von Wanderbarrieren, alle 25 m
- 1.7 V Schutz und Umsiedlung der im Trassenbereich vorhandenen Waldameisen-Nester
- 1.8 V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (s. RAS-LP 4)
- 1.9 V Lagerung von Baustoffen ausschließlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen
- 1.10 V Aufstellen von Schutzzäunen zum Schutz wertvoller/ empfindlicher Bereiche
- 1.11 V Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639
- 1.12 V Schutzvorkehrungen innerhalb natürlicher Überschwemmungsgebiete und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen
- 1.13 V Ausweisung und Einhaltung der Tabubereiche, Sicherung der geschützten Biotope/ der FFH-LRT 6510 und 2330 sowie der Gehölzbestände durch Schutzzäune, Verzicht auf Arbeitsstreifen sowie Vor-Kopf-Bauweise

Zur Ausgestaltung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen.

II.3.3.3 Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden

Durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme und -versiegelung kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen/-verlusten der Naturhaushaltsfaktoren: Boden, Grundwasser, Flora und Fauna, die erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Folgende Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind vorgesehen.

- 2.1 A_{FFH} Aufwertung von Nahrungshabitaten der Mopsfledermaus
- 3.1 A Entwicklung von lückigen Sandmagerrasen auf Binnendünen (LRT 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen)
- 3.2 A Entwicklung von mesophilem Grünland (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen)
- 3.3 A Pflanzung von 2 Einzelbäumen
- 3.4 A Wiederherstellung temporär beanspruchter Lebensräume
- 4.1 E Entwicklung von hartholzauenähnlichem Eichen-Mischwald mit Saumbiotopen

4.2 E Entwicklung lockerer Heckenstrukturen mit Gehölzarten der Hartholzaue

Maßnahme 2.1 A_{FFH} dient darüber hinaus als Kohärenzmaßnahmen der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG. Aus einer Waldumwandlung ist Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG resultiert eine Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umgewandelten Waldes ausgleichen sollen. Dieser Ausgleich erfolgt mit Maßnahme 4.1 E der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

II.3.3.4 Schutzgut Menschen

II.3.3.4.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungsfunktionen abgrenzen lassen. Es ist lediglich ein Einzelgehöft mit Wohnfunktionen vorhanden. Dies ist mit dem angrenzenden Wohnumfeld von hoher Bedeutung. Der überregionale Elberadweg erfüllt sehr hohe Erholungsfunktionen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Bereiche des Untersuchungsgebiets südlich der B 195 einschließlich der Bereiche des Schlossparks, des Deiches und der Elbtalauere stellen Erholungsräume von regionaler Bedeutung mit hoher Erholungsfunktion dar. Gesetzliche Schutzkategorien, wie Kurgelbiete, liegen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es sind keine Wohnfunktionen für empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie sie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindergärten gegeben sind, betroffen. Im Untersuchungsgebiet bestehen keine relevanten Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm und Geruchsimmissionen.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 5.1 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

II.3.3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Wohnen	Es befindet sich lediglich ein Einzelgehöft mit Wohnfunktion innerhalb des Untersuchungsgebietes. Dieses Gehöft ist von bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Wohnumfeld	Baubedingt wird der Verbindungsweg nach Rüterberg für den angenommenen Bauzeitraum von 6 Monaten für die Bewohner des Einzelgehöfts unterbrochen. Für diesen Zeitraum steht die kürzeste Anbindung des Einzelgehöfts an die B 195 über den Verbindungsweg nicht zur Verfügung.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Wohnen	Das Einzelgehöft mit Wohnfunktion innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich vollständig außerhalb des baubedingten Wirkraums der Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen des Bauvorhabens befindet (max. 100 m zur Deichtrasse) Es kommt zu keiner signifikanten Auswirkung auf das Schutzgut Menschen.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Erholung	Es werden anlagebedingt Freiräume mit sehr hoher (0,20 ha) und hoher (1,32 ha) Funktionsfähigkeit für die Erholung in Anspruch genommen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt aufgrund der kurzen Bauzeit zu keinen signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Erholung	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raums durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) sowie visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten. Auch kommt es baubedingt für beide Varianten zur Zerschneidung der Wegebeziehung, so dass die Nutzung des Elberadwegs (Radweg über-regionaler Bedeutung; AWK II) entlang des Verbindungswegs für den Bauzeitraum von rd. 6 Monaten nicht zur Verfügung stehen wird. Die Anbindung über die B 195 an den Elberadweg bleibt auch während der Bauarbeiten bestehen. Es kommt zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 8.4.1 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

II.3.3.4.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Wohnen	I Vorsorgebereich	Das Einzelgehöft mit Wohnfunktion innerhalb des Untersuchungsgebietes ist von bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Wohnumfeld	I Vorsorgebereich	Die Unterbrechung des kürzesten Verbindungsweges nach Rüterberg für den angenommenen Bauzeitraum von 6 Monaten wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Wohnen	I Vorsorgebereich	Da das Einzelgehöft mit Wohnfunktion innerhalb des Untersuchungsgebietes sich vollständig außerhalb des baubedingten Wirkraums der Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen des Bauvorhabens befindet (max. 100 m zur Deichtasse), kann eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut ausgeschlossen werden.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Erholung	I Vorsorgebereich	Es werden anlagebedingt Freiräume mit sehr hoher (0,20 ha) und hoher (1,32 ha) Funktionsfähigkeit für die Erholung in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die in Anspruch genommenen Freiräume allerdings in vergleichbarer Funktionsfähigkeit für die Erholung zur Verfügung. Die Inanspruchnahme wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft. Auch die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt durch die kurze Bauzeit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen		Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raums durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) sowie visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten. Auch kommt es baubedingt für beide

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
– Teilfunktion Erholung		Varianten zur Zerschneidung der Wegebeziehung, so dass die Nutzung des Elberadwegs (Radweg über-regionaler Bedeutung; AWK II) entlang des Verbindungswegs für den Bauzeitraum von rd. 6 Monaten nicht zur Verfügung stehen wird. Die Anbindung über die B 195 an den Elberadweg bleibt auch während der Bauarbeiten bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen sind aufgrund der kurzen Bauzeit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.5 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.5.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Brutvögel

Bei der flächendeckenden Brutvogelkartierung wurden 2020 im Untersuchungsgebiet insgesamt 44 Vogelarten erfasst. Davon wurden 36 Arten als Brutvögel mit insgesamt 125 Revieren eingestuft. Die weiteren Arten wurden als Brutzeitfeststellung, Durchzügler oder Nahrungsgäste erfasst.

Unter den Brutvögeln des Plangebiets befanden sich 8 Arten, die entweder in Niedersachsen oder Deutschland gefährdet oder streng geschützt (Drosselrohrsänger, Rauchschwalbe, Baumpieper, Star, Waldlaubsänger, Waldkauz, Neuntöter, Pirol, Star, Stieglitz, Goldammer). Fünf der innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet festgestellten Arten (Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Weißstorch) zählen zu den signifikanten Brut- und Gasvogelarten des EU-Vogelschutzgebiets V 37 DE2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“ (Anhang I). Darüber hinaus wurden acht weitere signifikante Brut- und Gastvögel des EU-Vogelschutzgebiets nach Art. 4 Abs. 2 bei den Kartierungen erfasst, wie bspw. Blässhuhn, Brandgans, Graugans, Stockente, Drosselrohrsänger, Nachtigall, Pirol und das Schwarzkehlchen. Insgesamt wurden 13 wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebiets während der Brutvogelkartierungen im Raum nachgewiesen. Eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel kommt dem Hartholzauwald zwischen dem Verbindungsweg nach Rüterberg und dem Vordeichgrünland sowie den Kiefernwaldbereichen südlich der Bundesstraße zu. Der Abschnitt der Löcknitz bis ca. 100 m oberhalb des Wehrs mit Ihren Uferbereichen hat eine hohe Bedeutung für Brutvögel. Die jungen Kiefernwälder nördlich der Bundesstraße und südlich bzw. östlich der Löcknitz, inklusive der Bereiche um das Bewirtschaftungsgebäude des NLWKN, weisen eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf. Eine geringe Bedeutung für Brutvögel hat der Abschnitt der Löcknitzau am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets bis zu den angrenzenden Waldrändern. Der Bundesstraße inklusive ihrer Bankette und Böschungsbereiche kommt nur eine sehr geringe Bedeutung für Brutvögel zu, diese Bereiche sind für Vögel als Brut- oder Nahrungshabitate kaum geeignet.

Gast- und Rastvögel

Mit der Auswertung vorhandener Daten der Vogelschutzwarte und der Biosphärenreservatsverwaltung liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die notwendigen Bestandsdaten in ausreichender Aktualität vor und lassen eine Bewertung zu.

Das Teilgebiet „Elbe N Damnatz – Wehninger Haken“ (Teilgebietsnummer: 5.1.04.15) erfüllt für fast alle erfassten Arten, abgesehen von der Weißwangengans, zumindest in einem Jahr jeweils mindestens ein Kriterium von lokaler bis internationaler Bedeutung. Insbesondere für die (Tundra-)Saatgans und den Silberreiher ist das Teilgebiet von landesweiter Bedeutung. Darüber hinaus ist das Teilgebiet für die Blässgans, Gänsesäger und Trauerseeschwalbe mindestens von regionaler Bedeutung. Für alle anderen Arten werden nur in einzelnen Jahren entsprechende Kriterien erfüllt. Dem Teilgebiet Elbe N Damnatz – Wehninger Haken“ kommt im Ergebnis eine landweite Bedeutung zu.

Bei den Rasterdaten der Biosphärenreservatsverwaltung wurden in Summe pro Jahr in den letzten fünf Kartierdurchgängen 1.040 Individuen der Blässgans erfasst, 840 der (Tundra-)Saatgans und 360 der Graugans. Eine lokale Bedeutung für die genannten Arten ist in einzelnen Jahren nicht auszuschließen. Für den Betrachtungsraum ist daher von einer mittleren Bedeutung für Gast- und Rastvögel auszugehen.

Fledermäuse

In den durchgeführten Untersuchungen konnten acht Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden Kontakte von Langohren nachgewiesen, die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Sämtliche Fledermausarten sind als Arten des Anhang IV FFH-RL streng geschützt. Als Besonderheit kann der Nachweis der Mopsfledermaus angesehen werden, die in Niedersachsen als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft ist und darüber hinaus maßgeblicher Bestandteil des örtlichen FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Dem gesamten Untersuchungsgebiet kommt eine hohe Bedeutung als Fledermaushabitat zu. Wochenstuben und Winterquartiere wurden im Auswirkungsbereich der Vorzugsvariante I nicht nachgewiesen, das Quartierpotenzial im Trassenbereich wird als gering eingestuft.

Fischotter

Der Fischotter ist als Art des Anhang IV FFH-RL streng geschützt und ist maßgeblicher Bestandteil (Anhang II) des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Das FFH-Gebiet gehört zu den wichtigsten FFH-Gebieten für den Fischotter in Niedersachsen, der Erhaltungszustand wird hier als „gut“ (B) eingestuft. Ein Nachweis des Fischotters innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte südlich des Wehrs an der östlichen und westlichen Uferseite erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter die Löcknitz als Verbundachse zur Elbe nutzt und dass auch das ehemalige Abbaugewässer mit seinem Fischbestand als Nahrungshabitat dient. Die Löcknitz und das ehemalige Abbaugewässer haben eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Fischotter, die Durchzugsachse zwischen Elbe und Elde und altem Löcknitzverlauf bei Dömitz hat eine mittlere Bedeutung für die Art.

Biber

Der Biber ist als Art des Anhang IV FFH-RL streng geschützt und ist maßgeblicher Bestandteil (Anhang II) des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Der Erhaltungszustand wird insgesamt als günstig eingestuft. Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten Trittsiegel, frische Fraßspuren und Biberpfade belegt werden. Auch die Sichtung eines subadulten Tieres am ehemaligen Abbaugewässer ist Beleg für eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Biber. Fehlende Habitatstrukturen an der Löcknitz und die Regulierung des Wasserstands durch das Wehr erschweren eine dauerhafte Ansiedlung des Bibers.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Amphibienarten nachgewiesen. Erdkröte, Seefrosch und Teichfrosch jeweils mit Reproduktionsverhalten an Gewässern, Kammmolch und Knoblauchkröte nur wandernd. Artnachweise früherer Untersuchungen wurden er-

gänzend berücksichtigt. Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch und Rotbauchunke sind als Arten des Anhang IV FFH-RL streng geschützt. Kammolch und Rotbauchunke sind zusätzlich wertgebende Arten des FFH-Gebiets DE 2528-331 (landesinterne Nr. 74) „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Im Untersuchungsgebiet sind vier potenzielle Laichgewässer vorhanden. Landlebensräume von mittlerer Bedeutung sind in den Kiefernwäldern, den ufernahen Säumen und Röhrichten, den Gras- und Staudenfluren entlang der Löcknitz sowie in dem wechselfeuchten bis -nassen Grünlandflächen der Elbaue und um das Bewirtschaftungsgebäude des NLWKN zu erwarten. Das Abbaugewässer und die Löcknitz besitzen aufgrund der nur drei nachgewiesenen ungefährdeten Arten eine geringe Bedeutung für Amphibien. Das restliche Untersuchungsgebiet besitzt eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reptilienarten (Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse) nachgewiesen. Die streng geschützte Zauneidechse wurde deutlich außerhalb des Beanspruchungsbereichs erfasst. Ein Vorkommen der streng geschützten Art Schlingnatter konnte nicht bestätigt werden, auch wenn geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Eine hohe Bedeutung besitzen die gut besonnten und exponierten Waldränder und Offenhabitate entlang des Verbindungswegs nach Rüterberg. Die offenen Böschungsbereiche mit lückigen Heideflächen/ Sandtroddenrasen/ halbruderalen Gras- und Staudenfluren besitzen eine mittlere Bedeutung für Reptilien.

Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet konnten 29 Tagfalterarten nachgewiesen werden, wovon für 25 Arten ein Bodenständigkeitsnachweis erbracht werden konnte bzw. von Bodenständigkeit auszugehen ist. Bereiche mit einer sehr hohen Bedeutung sind auf dem Löcknitzdeich nördlich der Wehranlage, im Vordeichgrünland südlich der Geländekante sowie auf zwei Trockenrasenstandorten im südlichen Untersuchungsgebiet vorhanden. Eine hohe Bedeutung besitzen die gut besonnten und exponierten Böschungsbereiche des Löcknitzdeichs südlich der Wehranlage. Ein großer Teil der Probeflächen besitzt aufgrund einer allgemein hohen Artenzahl eine mittlere Bedeutung. Dazu zählen die Trockenrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren des Untersuchungsgebiets entlang des Verbindungswegs nach Rüterberg sowie der B 195.

Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet konnten 25 Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Die Sandmagerrasen, die Grünlandflächen sowie die trockenen halbruderalen Gras- und Staudenflächen weisen eine sehr hohe bzw. hohe Bedeutung für Heuschrecken auf.

II.3.3.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
<p>Flächenbeanspruchung durch Baufeld, Materiallager/ einschließlich Bodenverdichtung und temporärer Versiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fischotter, Biber, Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter sowie Ameisennester 	<p>Baubedingt werden auf 0,41 ha Fläche Tierlebensräume unterschiedlicher Bedeutung in Anspruch genommen. Die Ameisennester im Trassenbereich werden umgesetzt.</p>
<p>Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mopsfledermaus 	<p>Anlagebedingt werden rd. 1,0 ha fakultativ genutzter Nahrungshabitate der Mopsfledermaus (Waldbereiche), innerhalb des FFH-Gebiets in Anspruch genommen.</p>
<p>Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Rastvögel, Fischotter, Biber, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter 	<p>Anlagebedingt werden auf 3,08 ha (aufsummiert, davon 1,06 ha Brutvögel, 0,04 ha Tagfalter, 0,16 ha Heuschrecken, 0,13 ha Reptilien, 0,08h Amphibien, 1,61 ha Fledermäuse)) Fläche Tierlebensräume sehr hoher und hoher Bedeutung für die genannten Artengruppen in Anspruch genommen.</p>
<p>Bau- und anlagebedingte Zerschneidung/ Barrierewirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Amphibien 	<p>Baubedingt kommt es auf 525 m zu einer Zerschneidung von Wanderrouten von Amphibien und damit zu einer Barrierewirkung zwischen Teillebensräumen. Anlagebedingt kommt es durch das Hochbord entlang des Deichverteidigungswegs zu einer Barrierewirkung. Durch die Absenker (alle 25 m) können Wanderbeziehungen aufrechterhalten werden, so dass keine signifikanten Barrierewirkungen für Amphibien und Kleintiere zu erwarten sind.</p>
<p>Bau- und anlagebedingte Zerschneidung/ Barrierewirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Rastvögel, Fischotter, Biber, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter 	<p>Signifikante Zerschneidungswirkungen auf die weiteren Arten-(gruppen), Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Heuschrecken und Tagfalter sind aus den Vorhabenmerkmalen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
<p>baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Artengruppen 	<p>Visuelle Störreize wirken in einem Umfeld von bis zu 50 m für den Bauzeitraum von 6 Monaten auf angrenzende Lebensräume, nächtliche Arbeiten finden nicht statt. In Waldbereichen verringert sich die Störwirkung auf rd. 25 m.</p>

baubedingte stoffliche Emissionen – Alle Artengruppen	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Artengruppen oder deren Habitate haben.
--	--

II.3.3.5.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 5: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Mopsfledermaus	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von rd. 1,0 ha fakultativ genutzter Nahrungshabitate der Mopsfledermaus (Waldbereiche) innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 74 wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG eingestuft, da artbezogene Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug gem. Lambrecht&Trautner (2007) überschritten werden. Die Zulassung des Vorhabens im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Mopsfledermaus	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von rd. 1,0 ha fakultativ genutzter Nahrungshabitate der Mopsfledermaus (Waldbereiche) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.
Flächenbeanspruchung durch Baufeld, Materiallager/ einschließlich Bodenverdichtung und	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da die Auswirkungen auf die Bauzeit von 6 Monaten beschränkt bleiben und essenzielle Habitate nicht

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
temporärer Versiegelung – Fischotter, Biber, Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter sowie Ameisennester		betroffen sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Brut- und Rastvögel, Fischotter, Biber, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da essenzielle Habitate nicht in Anspruch genommen werden.. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Bau- und anlagebedingte Zerschneidung/ Barrierewirkung – Amphibien	I Vorsorgebereich	Durch die Einrichtung von bauzeitlichen Sperr- und Leiteinrichtungen und durch Absenker im Hochbord (alle 25 m) können Wanderbeziehungen aufrechterhalten werden, so dass die die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG nicht überschritten wird. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Bau- und anlagebedingte Zerschneidung/ Barrierewirkung – Brut- und Rastvögel, Fischotter, Biber, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter	I Vorsorgebereich	Erhebliche Zerschneidungswirkungen auf die weiteren Arten-(gruppen), Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Heuschrecken und Tagfalter sind aus den Vorhabenmerkmalen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Alle Arten-(gruppen)	I Vorsorgebereich	Die bauzeitlichen Beschränkungen führen nicht zu signifikanten Auswirkungen auf die genannten Arten-(gruppen). Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG
baubedingte stoffliche Emissionen – Alle Arten-(gruppen)	I Vorsorgebereich	Stoffliche Emissionen während des Bauzeitraums führen zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Arten-(gruppen) oder deren Habitate. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.3.6 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.6.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet wird im westlichen Teil unterhalb der Geländekante maßgeblich durch das Urstromtal der Elbe geprägt. Das Elbvorland wird im Wesentlichen von Mahdgrünland eingenommen. Der östliche Teil des Untersuchungsgebiets wird überwiegend durch Kiefernwälder auf Dünenrelief geprägt. In den waldfreien Bereichen des Dünenzugs sind Mager- und Trockenrasengesellschaften ausgebildet. Im Südosten des Untersuchungsgebiets ist das Dünenrelief besonders stark ausgeprägt und wird von einem naturnahen Flechten-Kiefernwald eingenommen. Im Übergang zwischen Grünland und der Geländekante stockt ein alter Hartholzauwald. Weitere kleinere Relikte eines Hartholzauwaldes sind im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets vorhanden.

Nördlich der B 195 stocken junge Kiefernforste (WZK), der Dünenbereich südlich der B 195 wird von naturnahen, zwergstrauchreichen Kiefernwäldern (WKZ/WKS) eingenommen. Im Südosten des Untersuchungsgebiets hat sich auf stark welligem Relief ein Flechten-Kiefernwald (WKC) mit zahlreichen Vorkommen von Strauchflechten der Gattung *Cladonia* ausgebildet (geschützt gemäß § 17 NEIbtBRG).

Im Osten des Untersuchungsgebiets grenzen südlich der B 195 zwei kleine Laubwaldbestände an die Straße an. Es handelt sich um einen Buchen-Altbestand (WLA) und um einen jungen Eichenmischwald (WQT). Beide Bestände unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 17 NEIbtBRG. Südlich des Verbindungswegs nach Rüterberg hat sich angrenzend an die großen Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Elbe ein schmaler Streifen Hartholzauwald (WHA) erhalten (gesetzlich geschützt nach § 17 NEIbtBRG). Auf der Böschungsoberkante reihen sich dickstämmige, breitkronige Alteichen auf. Darunter befinden sich auch einige totholzreiche Uraltbäume (Brusthöhendurchmesser (BHD) > 1 m). Im nördlichen Untersuchungsgebiet im Übergang zum Schlosspark Wehningen ragt ein weiterer Ausläufer eines auwaldartigen Hartholz-mischwaldes außerhalb der Überflutungsbereiche (WHB) in das Untersuchungsgebiet hinein.

Im südlichen Untersuchungsgebiet erstrecken sich entlang des Verbindungswegs nach Rüterberg mehrere langgestreckte Gehölzinseln mit jungen bis mittelalten Kiefern (HBE, WKS), häufig im Komplex mit Sandtrockenrasen (RSS). In der Kartierung wurden zudem Einzelbäume und Gebüsche erfasst.

Der Löcknitzabschnitt („Neue Löcknitz“) im Untersuchungsgebiet stellt sich als stark begradigter, ausgebauter Fluss (FZS) mit künstlichem Uferverbau aus Steinschüttung (OQS) dar. Südlich der Löcknitz und westlich der B 195 befindet sich ein ehemaliges Abbaugewässer, welches sich naturnah entwickelt hat (SEA) und von einem Verlandungsbereich mit Schilfröhricht (VERS) und Weidengebüschen (BAS) umgeben ist. Bei dem Gewässer einschließlich seiner naturnahen Ufervegetation handelt es sich um ein nach § 17 NEIbtBRG geschütztes Biotop. Am Ufer der Löcknitz sind lineare Röhrichtbestände aus Rohr-Glanzgras (NRG) und Gewöhnlichem Schilf (NRS) ausgebildet. Auch in einer dem Hartholzauwald vorgelagerten Senke ist ein flächenhafter Dominanzbestand von Gewöhnlichem Schilf (NRS) anzutreffen. Ein weiterer Schilfbestand grenzt an das Weiden-Auengebüsch im Grünland nördlich der Löcknitz an. Die Röhrichtbestände im Untersuchungsgebiet sind nach § 17 NEIbtBRG geschützt.

Die waldfreien Dünenbereiche werden zumeist von mehr oder weniger ruderalisierten Trocken- und Magerrasenfluren eingenommen (Trockenrasen geschützt gemäß § 17 NEIbtBRG). Auf den deutlich reliefierten Dünenzügen im Süden des Untersuchungsgebietes rund um das Einzelgehöft sind lückige Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) ausgebildet. Ein weiterer Schwerpunkt dieses Biotoptyps findet sich nördlich der B 195 angrenzend an das Bewirtschaftungsgelände des NLWKN. Die offenen Dünen-sandbereiche an der Böschungsoberkante des Löcknitzdeiches (Nordseite) sind ebenfalls von lückigen Pionierrasen besiedelt. Auch die regelmäßig gemähten Böschungs-bereiche der Löcknitz beherbergen großflächig, teilweise sehr artenreiche Sandmagerrasen. Dieser Biotoptyp befindet sich auch südlich des Einzelgehöfts bei Rüterberg auf der Westseite des Verbindungswegs.

Die Grünlandtypen des Untersuchungsgebietes reichen von (wechsel-)feuchten bis zu nassen Ausprägungen. Vielfältige Übergänge sind zwischen den Biotoptypen vorhanden. In der Elbaue sowie in den eingedeichten Bereichen der Löcknitz südlich der B 195 herrschen durch Mahd genutzte Grünlandflächen verschiedener Ausprägung vor. Die Vorkommen in der Aue sind als regelmäßig überschwemmte Bereiche sowie gemäß § 17 NEIbtBRG geschützt.

Auf den mäßig grundfeuchten Standorten dominieren Wiesen-Fuchsschwanzwiesen (GMF), auf den trockeneren Geländerrücken sowie im Böschungsbereich der Löcknitz finden sich Anklänge zu Sandtrockenrasen (GMA). In nassen, zeitweise überstauten Senken sind Flutrasen (GFF) ausgebildet. Ein zerstreutes Vorkommen von Stromtalar-ten (Brenndolde, Wiesen-Silge, Gelbe Wiesenraute) im Zentrum des Auengrünlands

südlich der Löcknitz weist hier den Grünlandtyp der Wechselfeuchten Brenndolden-Stromtalwiese (GFB) mit Übergängen zu Flutrasen (GFF) aus. Ein Vorkommen des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS) befindet sich auf dem Löcknitzdeich (Binnenseite) westlich der B 195. Im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets geht das sonstige mesophile Grünland (GMS) in artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) über.

Gras- und Staudenfluren unterschiedlichster Ausprägung finden sich im Untersuchungsgebiet häufig an Waldrändern, Wegsäumen und auf Böschungen. Beidseitig des Löcknitzufers sind nach § 17 NEIbtBRG geschützte Uferstaudenfluren (UFT, UFB) ausgebildet.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets wird von Biotoptypen besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufen V – III) eingenommen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt acht FFH- Lebensraumtypen nachgewiesen werden. Sie umfassen einen Flächenanteil von rd. 25 % des Untersuchungsgebiets:

- LRT 2330: Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwälder
- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- LRT 91F0: Hartholzauwälder
- LRT 91T0: Flechten-Kiefernwälder

Insgesamt wurden 12 Arten der Roten Liste Niedersachsens nachgewiesen, zusätzlich sechs Arten der Vorwarnliste. Die Vorkommensschwerpunkte von gefährdeten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet sind zum einen die gesetzlich geschützten Trockenrasen-Biotope, zum anderen die ebenfalls geschützten, vornehmlich im Überschwemmungsbereich gelegenen, Feuchtbiotope (Feucht- und Nassgrünland, Uferstaudenfluren, Hartholzauwald).

II.3.3.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Inanspruchnahme von Flächen im Biosphärenreservat	Es werden rd. 15.000 m ² des C-Gebietsteils C-18 beansprucht. Darüber hinaus werden rd. 3.000 m ² des Gebietsteils B-16 und 3.000 m ² A-Gebietsteile beansprucht.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Lebensraumtypen	Bau- und anlagebedingt werden 145 m ² des LRT 2330 und 10 m ² des LRT 6510 in Anspruch genommen.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Besonders geschützte Biotope gem. § 17 NEIbtBRG	Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von rd. 580 m ² besonders geschützter Biotope nach § 17 NEIbtBRG.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen V - III	Baubedingt werden auf 2.670 m ² Fläche Biotoptypen der Wertstufen V-III in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden auf 13.185 m ² Fläche Biotoptypen der Wertstufen V-III in Anspruch genommen.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen I und II	Baubedingt und anlagebedingt werden auf jeweils 1.285 m ² Fläche Biotoptypen der Wertstufen I und II in Anspruch genommen.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	Im Bereich der LRT 2330 werden Wuchsstandorte der in Niedersachsen gefährdeten Arten Heidenelke und Frühe-Segge überbaut. Letztere ist auf der Roten Liste für das niedersächsische Tiefland als stark gefährdet eingestuft.

Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Verlust von Waldfunktionen	Baubedingt und anlagebedingt werden ca. 10.000 m ² Waldfläche in Anspruch genommen.
baubedingte stoffliche Emissionen – Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biototypen, Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biototypen oder Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten haben.

II.3.3.6.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 7: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Inanspruchnahme von Flächen im Biosphärenreservat	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Inanspruchnahme von rd. 15.000 m ² Fläche im Gebietsteil C-18 des Biosphärenreservates erfüllt den Verbotstatbestand des § 10 Abs. 1 NEIbtBRG. Mit der Inanspruchnahme von rd. 3.000 m ² des Gebietsteils B-16 und 3.000 m ² des Gebietsteils A werden darüber hinaus Verbotstatbestände der jeweiligen Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg erfüllt. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Verlust von Waldfunktionen durch Inanspruchnahme von ca. 10.000 m ² Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG erfordert eine Genehmigung der Waldumwandlung gem. § 8

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
– Verlust von Waldfunktionen		Abs. 1 NWaldLG, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Die Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG erfolgt nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Besonders geschützte Biotop gem. § 17 NEIbtBRG	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von rd. 580 m ² besonders geschützter Biotop erfüllt den Verbotstatbestand des § 17 Abs. 1 NEIbtBRG. Da die Inanspruchnahme nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen wird, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Biototypen der Wertstufen V - III	II Belastungsbereich	Biototypen der Wertstufen V-III werden baubedingt auf 2.670 m ² Fläche und anlagebedingt auf 13.185 m ² Fläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Biototypen der Wertstufen I und II	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da die betroffenen Flächen eine nur untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut haben.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Individuen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten handelt und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt.
baubedingte stoffliche Emissionen – Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotop, Biototypen, Wuchsorte	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
gefährdeter Pflanzenarten		

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich, sondern auch im Belastungsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich.

II.3.3.7 Schutzgut Fläche

II.3.3.7.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets besteht aus unbebauter Fläche. Der größte Teil davon ist forstwirtschaftliche Nutzfläche. Unterhalb der Geländekante befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein sehr geringer Teil des Untersuchungsgebiets ist mit Gebäuden bebaut (Einzelgehöft/ Bewirtschaftungsgebäude des NLWKN) und durch die B 195 zerschnitten. Der Anteil versiegelter Fläche im Untersuchungsgebiet liegt bei rd. 3 %. Insbesondere das Untersuchungsgebiet südlich der B 195 zeichnet sich durch weitestgehend unbebaute und unzerschnittene Räume und einen hohen Anteil an Freifläche aus und ist von einer hohen Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Fläche. Der Bereich nördlich der B 195 und nordwestlich ist von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Fläche, da dieser Bereich bereits durch die B 195 und das Bewirtschaftungsgebäude versiegelt und stärker zersiedelt ist.

II.3.3.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Baubedingt werden rd. 1.500 m ² Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden 10.500 m ² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

II.3.3.7.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 9: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	Die Inanspruchnahme von Flächen führt zu keiner deutlichen Zunahme der Versiegelung im Untersuchungsgebiet und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt

II.3.3.8 Schutzgut Boden

II.3.3.8.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der vorherrschende Bodentyp des Untersuchungsgebiets ist ein sehr tiefer Podsol-Regosol. Dieser befindet sich oberhalb der Geländekante in den Bereichen des Wehninger Waldes. Unterhalb der Geländekante westlich des Verbindungswegs nach Rüterberg und südwestlich der B 195 im Bereich des Schlossparks herrscht ein Mittlerer Gley-Vega vor. Um das Abbaugewässer ist aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse keine bodenlandschaftliche Zuordnung erfolgt. Die tiefen Podsol-Regosole im Bereich der Kiefernwälder des Wehninger Waldes, der Gehölzbeständen, der Trocken- und Magerasen sowie unter Stauden- und Ruderalfluren weisen eine hohe Funktionsfähigkeit auf. Die Böden im Bereich des Abbaugewässers weisen eine mittlere Funktionsfähigkeit auf. Eine geringe Funktionsfähigkeit weisen die Böden des Untersuchungsgebiets auf, die durch Versiegelung überprägt sind (B 195 einschl. befestigter Fußwege, Zufahrten, Brückenanlage, Wehr).

II.3.3.8.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Boden.

Tabelle 10: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung	Baubedingt werden rd. 4.000 m ² Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Davon sind auf 1.500 m ² Fläche Böden mit einer hohen Funktionsfähigkeit betroffen. Auf 2.500 m ² Fläche werden Böden mit einer mittleren Funktionsfähigkeit in Anspruch genommen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Bodenverdichtung	Durch die dauerhafte Flächenbeanspruchung kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens. Böden mit sehr hoher Funktionsfähigkeit sind nicht betroffen. Böden mit hoher Funktionsfähigkeit sind auf rd. 10.000 m ² betroffen und Böden mit mittlerer Funktionsfähigkeit auf rd. 3.500 m ² .
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Die Flächenneuersiegelung auf einer Fläche von 3.500 m ² bedeutet einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Voll- und Teilversiegelung).
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

II.3.3.8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 11: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Vollversiegelung (2.445 m ²) und Teilversiegelung (2.029 m ²) bedeutet einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Bodenverdichtung	II Belastungsbereich	Der anlagebedingte Bodenauftrag und -abtrag auf Böden mit besonderer Bedeutung (21 m ²) und auf Böden ohne besondere Bedeutung (355 m ²) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung	I Vorsorgebereich	Die vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich kommt. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen nicht.

II.3.3.9 Schutzgut Wasser

II.3.3.9.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Grundwasser:

Bei dem vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper (GWK) „Rögnitz/ Amt Neuhaus“ (EU-Code: DE_GB_DEMV_MEL_SU_4). Der Grundwasserkörper nimmt insgesamt eine Fläche von 676 km² ein. Es handelt sich im gesamten Gebiet um einen Porengrundwasserleiter. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut bewertet.

Die Grundwasserneubildungsraten liegen in den Waldbereichen bei > 50 - 100 mm/a, westlich des Verbindungswegs nach Rüterberg im Bereich des Vordeichgrünlands überwiegend bei >100 - 150 mm/a. Die Grundwasseroberfläche des ersten großräumig verbreiteten Grundwasserstockwerks liegt zwischen > 10 m und 12,5 m unter der Geländeoberfläche. Der mittlere Grundwasserhochstand (MHGW) liegt überwiegend bei > 8 – 16 dm, der mittlere Grundwassertiefstand (MNGW) bei > 16 - ≥ 20 dm und liegt somit sehr tief. Die Durchlässigkeit des oberflächennahen Gesteins ist hoch, das Schutzpotenzial für die Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Untersuchungsgebiet als gering einzustufen. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets verfügt über eine mittlere

Funktionsfähigkeit des oberflächennahen Grundwassers. Eine geringe Funktionsfähigkeit für das Grundwasser erfüllen die versiegelten Flächen des Untersuchungsgebiets wie Straßen, Wege, Gebäude etc. sowie die teilversiegelten Bankette

Oberflächengewässer:

Das einzige Fließgewässer des Untersuchungsgebiets ist die Löcknitz, die im betrachteten Abschnitt ein künstliches Fließgewässer ist als „Neue Löcknitz“ bezeichnet wird. Die Uferbereiche sind kanalartig ausgebaut, in Teilen durch Steinschüttungen befestigt. Die Strömung und der Rückstau der Elbe wird durch das Wehr an der B 195 reguliert, so dass es zur Rückstauminderung kommt. Oberhalb des Wehrs weist der Flussabschnitt nahezu Stillgewässercharakter auf. Die Neue Löcknitz ist ein Fließgewässer der WRRL. Die Fließgewässerstrukturgüte der Löcknitz wurde innerhalb des Untersuchungsgebiets überwiegend mit unbefriedigend bewertet. Das ökologische Potenzial im Sinne der WRRL wurde als unbefriedigend bewertet. Der ökologische Zustand der Löcknitz unterhalb des Wehres Wehningen wurde als „mäßiger ökologischer Zustand“, der ökologische Zustand des Abschnitts oberhalb des Wehrs als „unbefriedigend“ eingestuft. Der chemische Zustand der Löcknitz ist nicht gut.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich ein naturnahes Abbaugewässer einer ehemaligen Bodenabbaustelle (Stillgewässer), trotz anthropogenen Ursprungs konnte sich das Gewässer naturnah entwickeln.

Die Überschwemmungsgebiete der Elbe reichen bis in das Untersuchungsgebiet hinein. Die Flächen zwischen der Uferlinie und dem Deichfuß bzw. der Geländekante zählen innerhalb des Planungsraums zu den natürlichen Rückhalteflächen der Elbe. Auch entlang der Löcknitz sind natürliche Retentionsflächen innerhalb der Böschungsbereiche vorhanden.

Dem naturnah entwickelten Abbaugewässer kommt innerhalb des Untersuchungsgebiets eine hohe Funktionsfähigkeit zu, die Neue Löcknitz erfüllt aufgrund der starken anthropogenen Überprägung, die sich in sämtlichen Parametern widerspiegelt, eine mittlere Funktionsfähigkeit.

II.3.3.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Grundwasser	Es werden rd. 3.500 m ² (neu)versiegelt. Dem Plangebiet wird somit im erheblichen Umfang Fläche entzogen. Diese steht zukünftig nicht mehr als Versickerungsfläche zur Verfügung und reduziert die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets. Versiegelte Bereich führen darüber hinaus zu einer stärkeren Verdunstungsrate. Die Versickerung des ablaufenden Oberflächenwassers findet in angrenzenden unversiegelten Bereichen statt. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Oberflächenwasserkörpern.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Oberflächengewässer	Durch den Baukörper kommt es zu einer Beanspruchung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten/Überschwemmungsgebiet-Verordnungsflächen auf 1.100m ²
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilver-siegelung – Grundwasser	Temporär können Flächen der Baustelleinrichtung versiegelt oder verdichtet werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt, so dass die Versickerung wieder stattfinden kann.
Veränderung der Hydromorphologie bzw. der natürlichen Überflutungsdynamik auf Flächen, die bei einem HQ 100 faktisch überschwemmt werden – Oberflächengewässer	Durch den Deich wird zukünftig verhindert, dass im Hochwasserfall (HQ100) das Wasser in das Hinterland einströmt. Auf 12.300 m ² Fläche kommt es zu einer Veränderung der Hydromorphologie bzw. der natürlichen Überflutungsdynamik. Faktisch wird bereits heute im Hochwasserfall durch temporäre Schutzeinrichtung eine Überflutung des Hinterlandes verhindert, so dass sich an dem tatsächlichen Zustand nichts ändert.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Abbaugewässer	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Oberflächenwasserkörpers Löcknitz	Eine direkte Beanspruchung der Löcknitz findet nicht statt. Baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge, die potenziell über den Luftpfad oder im Hochwasserfall über Einschwemmungen in das Oberflächengewässer eingetragen werden können, führen zu keinen signifikanten Auswirkungen.

Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Rögnitz/ Amt Neuhaus“	Signifikante Auswirkungen auf den derzeitigen guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK sind nicht zu erwarten. Die anlagebedingte Versiegelung von rd. 3.500 m ² reduziert die zur Verfügung stehende Versickerungsfläche zur Verfügung und die Grundwasserneubildung. Baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge, führen zu keinen signifikanten Auswirkungen.
--	--

II.3.3.9.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 13: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Grundwasser	II Belastungsbereich	Die Versiegelung von rd. 3.500 m ² reduziert die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets. Versiegelte Bereiche führen darüber hinaus zu einer stärkeren Verdunstungsrate. Die Versiegelung wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
Anlagebedingte Veränderung der Hydromorphologie bzw. der natürlichen Überflutungsdynamik auf Flächen, die bei einem HQ 100 faktisch überschwemmt werden – Oberflächengewässer	I Vorsorgebereich	Durch den Deich wird zukünftig verhindert, dass im Hochwasserfall (HQ100) das Wasser in das Hinterland einströmt. Auf 12.300 m ² Fläche kommt es zu einer Veränderung der Hydromorphologie bzw. der natürlichen Überflutungsdynamik. Faktisch wird bereits heute im Hochwasserfall durch temporäre Schutz Einrichtung eine Überflutung des Hinterlandes verhindert, so dass sich an dem tatsächlichen Zustand nichts ändert. Die Auswirkung wird insoweit nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes bewertet. Die Schwelle der Erheblichkeit

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung/einschließlich Bodenverdichtung; inkl. Versiegelung/ Teilversiegelung	I Vorsorgebereich	Die Beanspruchung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten/Überschwemmungsgebiet-Verordnungsflächen auf 1.100m ² wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nicht für Damm- und Deichbauten oder Hochwasserschutz gelten. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung – Grundwasser	I Vorsorgebereich	Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt und eine Versickerung kann auf den betroffenen Flächen wieder stattfinden. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Abbaugewässer	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Oberflächenwasserkörpers Löcknitz	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des OWK sind nicht zu erwarten. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands und des guten ökologischen Potenzials bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens erreichbar. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen für den Oberflächenwasserkörper der Löcknitz nicht entgegen. Auch ist das Vorhaben mit den Zielen und Vorgaben der Bewirtschaftungspläne/ Maßnahmenprogramme vereinbar
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des mengen-	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK sind nicht zu erwarten. Der gute mengen-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
mäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Rögnitz/ Amt Neuhaus“		mäßige Zustand ist aufgrund der vergleichsweise geringen Neuversiegelung vorhabenbedingt nicht gefährdet. Auch steht das Vorhaben der Erreichbarkeit eines guten chemischen Zustands nicht entgegen. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen für den Grundwasserkörper „Rögnitz/ Amt Neuhaus“ nicht entgegen. Auch ist das Vorhaben mit den Zielen und Vorgaben der Bewirtschaftungspläne/ Maßnahmenprogramme vereinbar

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser kommt, die im Belastungsbereich liegen. Die Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL bleibt gewahrt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.10 Schutzgut Luft und Klima

II.3.3.10.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Groß- und regionalklimatische Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Lokalklima wird durch Relief und Flächennutzung in der näheren Umgebung des Vorhabens bestimmt. Das Geländere relief im Deichvorland ist überwiegend eben. Es befindet sich nördlich des Grünlands eine Geländekante. Insbesondere die zusammenhängenden Waldbereiche nordwestlich des Einzelgehöfts weisen teilweise ein ausgeprägtes Relief auf. Die Gehölzstreifen und Hecken im Untersuchungsgebiet erhöhen die Geländerauigkeit. Eine hohe Funktionsfähigkeit für das Lokalklima haben Bereiche, die als Frischluft- oder als Kaltluftentstehungsgebiete dienen. Hierzu zählen innerhalb des Untersuchungsgebiets die Waldstandorte und Forste sowie die vegetationsbestandenen Randstrukturen. Darüber hinaus sind im Deichvorland und unterhalb der Geländekante großräumige Offenlandflächen, die der Kaltluftentstehung dienen, vorhanden. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen innerhalb des Untersuchungsgebiets kaum Vorbelastungen, weder in Hinsicht auf die Lufthygiene noch in Bezug auf die bioklimatischen Funktionen

II.3.3.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung	Es kommt zu einem anlagebedingten Verlust von rd. 10.000 m ² von zusammenhängenden flächigen Waldbeständen, die als Immissionsschutzwälder fungieren.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es für den Zeitraum von 6 Monaten zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

II.3.3.10.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 15: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Versiegelung	I Vorsorgebereich	Der Verlust von 10.000 m ² zusammenhängenden flächigen Waldbeständen, die als Immissionsschutzwälder fungieren, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt wird.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Vorsorgebereich liegen.

II.3.3.11 Schutzgut Landschaft

II.3.3.11.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet wurde in 14 Landschaftsbildeinheiten unterteilt (s. Unterlage 1.2.5). Die Landschaftsbildeinheiten lassen sich fünf Landschaftsbild-Typen zuordnen:

- grünlandgeprägte Landschaft im Überflutungsbereich,
- Siedlungslandschaft,
- Stillgewässerlandschaft,
- Verkehrslandschaft,
- Waldlandschaft.

Die Landschaftsbildeinheiten weisen bezüglich der Bewertungskriterien Natürlichkeit, Schönheit, Vielfalt, Eigenart und der historischen Kontinuität unterschiedliche Wertigkeiten auf. Den Landschaftsbildeinheiten Schlosspark Wehningen, riegelartige Auenwäldlandschaft und weitläufige Niederungswäldlandschaft im Überflutungsbereich der Elbe ist eine sehr hohe Bedeutung zuzuweisen. Landschaftsbildeinheiten mit einer hohen Bedeutung umfassen die Stillgewässerlandschaft südlich des Wehres und die Waldlandschaft auf der Sanddüne südlich der B 195. Eine mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes findet sich in der weitläufigen Kiefernwaldlandschaft nördlich vom Löcknitzwehr, dem Löcknitzkanal bis zum Löcknitzwehr, dem Bewirtschaftungsgebäude am Löcknitzwehr, der Waldlandschaft nördlich der B 195, der Siedlungslandschaft Rüterberg, der kleinflächigen Waldlandschaft südlich der B 195, der Deichlandschaft am Elbedeich bei Wehningen und der lichten Waldlandschaft nördlich des Bewirtschaftungsgebäudes wieder. Die Straße B 195, welche als eigene Landschaftsbildeinheit wirkt, hat als einzige eine geringe Bedeutung. Diese Landschaft ist stark überprägt und charakteristische Eigenart sowie Aufenthaltsqualität sind kaum vorhanden.

In Bezug auf die Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet im Verlauf des überregional bedeutenden Radwegs eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung. Die Bereiche des Plangebiets südlich der B 195 einschließlich der Bereiche des Schlossparks, des Deiches und der Elbtalaue stellen Erholungsräume von regionaler Bedeutung dar und sind somit von hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der Bereich nördlich der B 195 im Bereich der Löcknitz weist eine mittlere Erholungsfunktion auf. Der direkte Straßenraum der B 195 ist von geringer Erholungsfunktion.

II.3.3.11.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Tabelle 16: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung – Landschaftsbildprägende Gehölze	Baubedingt werden 1600 m ² landschaftsbildprägende Gehölze in Anspruch genommen.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung – Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher bis hoher Bedeutung – Landschaftsbildprägende Gehölze	Anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten sehr hoher bis hoher Bedeutung auf 15.200 m ² Fläche. Die Flächenbeanspruchung von landschaftsbildprägenden Gehölzen erfolgt auf 100 m ² Fläche.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission/ Lärmemissionen/ Erschütterungen /visuelle Störreize	Durch den Baubetrieb entstehen Störwirkungen, die sich auf die Erholungsfunktion auswirkt.

II.3.3.11.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 17: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
baubedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Versiegelung	I Vorsorgebereich	Die baubedingten Auswirkungen auf die Landschaft sind als nachrangig zu bewerten, da keine dauerhaften Schädigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Die Auswirkungen erreichen

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
– Landschaftsbildprägende Gehölze		nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung – Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher bis hoher Bedeutung – Landschaftsbildprägende Gehölze	I Vorsorgebereich	Durch den Verlust des Waldes und die Veränderung des Dünenreliefs wird der Charakter der Landschaft verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht ersichtlich, da sich vor allem der Waldrand verschieben wird, so dass das Landschaftsbild später in ähnlich wahrgenommen werden wird. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission/ Lärmemissionen/ Erschütterungen /visuelle Störreize Erholungseignung	I Vorsorgebereich	Da der Baubetrieb in einer Phase gebaut wird, in der zwar von einer hohen Erholungsnutzung auszugehen ist (Bauzeit Mai-Oktober), ein Großteil der Erholungsnutzung aber nur am Wochenende stattfindet, reduziert sich die Belastung. Da der Baubetrieb nur 6 Monate dauert, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG auszugehen. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Auswirkungen, die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.3.12 Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

II.3.3.12.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Kulturelle Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bei den Waldflächen (Treuhandwald Wehningen) des Untersuchungsgebiets handelt es sich um Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft, diese sind als Sonstige Sachgüter zu bewerten

II.3.3.12.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Tabelle 18: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung – Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft	Anlagebedingt kommt es zu einer Beanspruchung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft auf 10.000 m ² Fläche.

II.3.3.12.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 19: Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung – Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewerten.

Es kommt ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich. Auswirkungen, die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht. Die Planfeststellungsbehörde weist die Vorhabenträgerin unter Ziffer I.3.2.4 auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden hin.

II.3.3.13 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

In den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen der Elbe sind Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen miteinander vernetzt. Jeder Eingriff in eines dieser Schutzgüter kann durch Wechselwirkungen auch zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter führen.

Da die Fläche und der Boden vielfältige Grundfunktionen im Naturhaushalt wahrnehmen, entstehen durch Eingriffe in diese Schutzgüter stets Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, da die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt und ihre Biotope gleichermaßen betrifft.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hat aufgezeigt, dass die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens mehrere Schutzgüter betreffen. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

II.3.3.14 **Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von rd. 1,0 ha fakultativ genutzter Nahrungshabitate der Mopsfledermaus (Waldbereiche) innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 74 wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG und damit als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich eingestuft. Die Zulassung des Vorhabens im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss. Ebenfalls als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich ist die Inanspruchnahme von Flächen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ einzustufen, da Verbotstatbestände des NEIbtBRG bzw. der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüneburg erfüllt sind. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Eine weitere Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 NWaldG dar. Auswirkungen im Belastungsbereich

sind für mehrere Schutzgüter die zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs.2 UVPG in ihrer Entscheidung für die Planfeststellung berücksichtigt. Das Prinzip der Umweltvorsorge ist mit der Feststellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den eingriffsmindernden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beachtet.

II.3.4 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

II.3.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben liegt nahezu vollständig innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und des Vogelschutzgebietes DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“. Die Flächen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes überlagern sich größtenteils.

Außerhalb des Wirkraums möglicher Auswirkungen des Vorhabens grenzen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (DE 2833-306) und dem EU-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) weitere Natura 2000-Gebiete an. Die Planfeststellungsbehörde stellt nach eigener Prüfung fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser beiden Natura-2000-Gebiete offensichtlich von vornherein ausgeschlossen sind und dass sich eine Verträglichkeitsprüfung für diese beiden Gebiete erübrigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt. Auf das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis wird verwiesen und die Ausführungen unter Kapitel 1.7 der Unterlage zur FFH-VP. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung I.3.1.3.1 die Durchführung einer Umweltbaubegleitung aufgegeben.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ weist eine Inanspruchnahme von Vorkommen der Lebensraumtypen „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (LRT 2330) und „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) aus. In beiden Fällen liegen die Beanspruchungen deutlich unterhalb der Orientierungswerte der Fachkonvention zur Ermittlung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007), so dass die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen weiterhin gegeben ist. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass ein Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mopsfledermaus als Art des Anhangs II ist dagegen aufgrund der Beanspruchung von fakultativ genutzten Habitaten nicht ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung weiterer Lebensraumtypen oder Arten des Anhangs II kann unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT.

In der Unterlage zur FFH-VP für das Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“ wird nachvollziehbar dargelegt, dass Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten nicht in Anspruch genommen werden. Auch aus den baubedingten Störwirkungen konnten keine erheblichen Auswirkungen, die sich auf den Erhaltungsgrad der Brutvogelarten niederschlagen können, abgeleitet werden.

In die für Zugvogelarten und Nahrungsgäste relevanten Nahrungshabitate wird nicht eingegriffen. Auch Störwirkungen reichen nicht bis in diese Bereiche, so dass keine relevanten Projektwirkungen auf die zu berücksichtigenden Arten abzuleiten sind.

Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet gelangt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend zu dem Schluss, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG kommt. In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung sind auch die Auswirkungen weiterer Pläne oder Projekte auf die Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes betrachtet worden. Danach ergibt sich, dass die kumulative Betrachtung zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass das Projekt wegen der Inanspruchnahme von Habitaten der Mopsfledermaus zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Das Projekt ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kann das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 erreichen, gegeben sind sowie
- alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Unterlagen für das Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt. Dort wird zutreffend dargelegt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in Wehningen und Rüterberg durch Verbesserung der Hochwassersituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern durch Verbesserung der Hochwassersituation
- Gewährleistung der Deichverteidigung und der Evakuierung der Bevölkerung aus Wehningen und Rüterberg im Hochwasserfall
- Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der B 195 im Hochwasserfall

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Vorhabenträgerin hat umfassend und nachvollziehbar dargelegt, dass es weder Trassenalternativen noch technische Alternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermöglichen würden. Ausweislich der Variantenuntersuchung ist die verträglichste Variante im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet gewählt worden. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Antragstellers und geht davon aus, dass zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind im Maßnahmenblatt 2.1 A_{FFH} der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes beschrieben.

Der Verlust von ca. 1,0 ha fakultativem Nahrungshabitat der Mopsfledermaus wird durch strukturverbessernde Maßnahmen in einem durch Stangenholz geprägtem Kiefernwald/-forst, die die Eignung als Nahrungshabitat für die Mopsfledermaus verbessern, ausgeglichen. Die Maßnahmen befinden sich im FFH-Gebiet im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich, so dass ein Auffinden durch die Art sichergestellt ist. Die genaue Verortung der Maßnahme innerhalb der drei Flurstücke ist gemäß Maßnahmenblatt vor der Umsetzung abzustimmen und festzulegen. Der Umfang der Maßnahmenflächen muss auf den drei Flurstücken insgesamt mindestens 2 ha betragen. Die Vorhabenträgerin hat die Vereinbarkeit der Kohärenzmaßnahmen mit den Erhaltungszielen geprüft, die Maßnahme ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Die notwendige Unterlage zur Information der Kommission gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG haben die Antragsteller der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.8 wird verwiesen. Die genaue Verortung der Maßnahmen in den drei Flurstücken ist vor Fertigung der Unterlage festzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Projekt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG mit diesem Beschluss zu. Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur FFH-VP sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden.

II.3.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Biber, Fischotter sowie auf die Artengruppen der Amphibien, Fledermäuse und auf die europäischen Vogelarten ermittelt. Mit den vorgesehenen ar-

tenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VCEF 1 bis VCEF 6 lassen sich Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten bzw. Artengruppen ausschließen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Das Maßnahmenblatt V_{CEF} 2 sieht vorsorglich vor, dass Fledermauskästen als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme angebracht werden, wenn in der Kontrolle der Gehölze vor Fällung gemäß VCEF2 Fledermausquartiere nachgewiesen werden sollten.

Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahmeprüfung ist für keine Art erforderlich.

II.3.4.3 Eingriffsregelung

II.3.4.3.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleit-sätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

II.3.4.3.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- 1.1. V_{CEF} Fällung und Rückschnitt der Gehölze im Zuge der Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums 01.03.–30.09.
- 1.2. V_{CEF} Kontrolle der zu fällenden Bäume in Hinblick auf Fledermaus-Quartiere und ggf. Umsiedlung

-
- 1.3 V_{CEF} Baufelddräumung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb der Brutzeit der Saumbrüter 01.03.–31.08.
 - 1.4 V_{CEF} Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Biber und Fischotter, Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit
 - 1.5 V_{CEF} Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien
 - 1.6 V_{CEF} Absenker im Hochbord des Deichverteidigungswegs zur Reduzierung der Zerschneidungswirkung und von Wanderbarrieren, alle 25 m
 - 1.7 V Schutz und Umsiedlung der im Trassenbereich vorhandenen Waldameisen-Nester
 - 1.8 V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (s. RAS-LP 4)
 - 1.9 V Lagerung von Baustoffen ausschließlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen
 - 1.10 V Aufstellen von Schutzzäunen zum Schutz wertvoller/ empfindlicher Bereiche
 - 1.11 V Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639
 - 1.12 V Schutzvorkehrungen innerhalb natürlicher Überschwemmungsgebiete und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen
 - 1.13 V Ausweisung und Einhaltung der Tabubereiche, Sicherung der geschützten Biotope/ der FFH-LRT 6510 und 2330 sowie der Gehölzbestände durch Schutzzäune, Verzicht auf Arbeitsstreifen sowie Vor-Kopf-Bauweise

Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1.1 V_{CEF} bis 1.6 V_{CEF}) und die sonstigen Vermeidungsmaßnahmen (1.7 V bis 1.13 V) sind im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Die Vorhabenträgerin hat die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, da es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf. Soweit im Beteiligungsverfahren Forderungen nach einem Verzicht auf das Setzen eines Hochbordes zwischen Deichverteidigungsweg und Deich bzw. nach einer Verringerung des Abstandes zwischen den vorgesehenen Absenkern im Hochbord vorgetragen worden sind, hat die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit eines Hochbordes bzw. den gewählten Abstand der Absenker im Hochbord nachvollziehbar begründet. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Vorhabenträgerin und hat die vorgetragenen Forderungen zurückgewiesen.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat in Kapitel 5.2.1 des LBP eine nachvollziehbare quantifizierende Bewertung von Eingriff und Kompensation nach den auf S. 78 LBP dargelegten Grundsätzen vorgenommen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Vorgesehen sind:

- 2.1 A_{FFH} Aufwertung von Nahrungshabitaten der Mopsfledermaus
- 3.1 A Entwicklung von lückigen Sandmagerrasen auf Binnendünen (LRT 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen)
- 3.2 A Entwicklung von mesophilem Grünland (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen)
- 3.3 A Pflanzung von 2 Einzelbäumen
- 3.4 A Wiederherstellung temporär beanspruchter Lebensräume
- 4.1 E Entwicklung von hartholzauenähnlichem Eichen-Mischwald mit Saumbiotopen
- 4.2 E Entwicklung lockerer Heckenstrukturen mit Gehölzarten der Hartholzaue

Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zu Gunsten der Mopsfledermaus (2.1 A_{FFH}) werden im FFH-Gebiet im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umgesetzt. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (Stixer Berge (3.1 A) und im Flächenpool „Zeetzer Rens“ (3.2 A) bzw. auf Flächen der Gemeinde Amt Neuhaus (3.3 A) durchgeführt. Die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen erfolgt vor Ort nach Abschluss der Baumaßnahme (3.4 A). Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen (4.1 E, 4.2 E) erfolgt auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten im Flächenpool „Haveckenburg“. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen den gesetzlichen Anforderungen, Art und Umfang der Kompensation sind im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht beanstandet worden.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die die landschaftsgerechte Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke beschreiben. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind nicht Teil der Kompensation.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung I.3.1.3.1 eine Umweltbaubegleitung aufgegeben, der geforderten Aufstellung eines Maßnahmenblattes zur Umweltbaubegleitung bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf Nebenbestimmung I.3.1.3.4. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung I.3.1.3.3 Vorgaben für die zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht, so dass eine Umsetzung der Kompensation in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet ist.

Der Vorhabenträgerin wurde in Nebenbestimmung I.3.1.3.5 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Die Vorhabenträgerin wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.7 verpflichtet den zuständigen Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben für das Kompensationsverzeichnis vorzulegen.

Zur erforderlichen rechtlichen Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.6 verwiesen. Mit der Nebenbestimmung wird Forderungen aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprochen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Neben den Flächen, die durch das Vorhaben ohnehin in Anspruch genommen werden, werden vorrangig Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für Kompensation genutzt.

II.3.4.4 Geschützte Teile von Natur- und Landschaft

II.3.4.4.1 Besonders geschützte Biotope

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Gemäß § 17 Abs. 2 NEIbtBRG ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien.

Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von rd. 580 m² gesetzlich geschützter Biotope. Da der Verlust bzw. die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen in den Stixer Berger (s. Ausgleichsmaßnahme Sandtrockenrasen 3.1 A) und im Zeetzer Rens (s. Ausgleichsmaßnahme Mesophiles Grünland 3.2 A) vollständig ausgeglichen werden können, wird eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.

II.3.4.4.2 Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Vorhabenbedingt kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, welche den Schutzzwecken des Biosphärenreservates gem. §§ 4 und 5 NEIbtBRG widersprechen und damit Verbotstatbestände des § 2 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006 erfüllen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Weiterhin kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, welche den Schutzzwecken des Biosphärenreservates gem. §§ 4 und 6 NEIbtBRG widersprechen und damit Verbotstatbestände des § 2 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 erfüllen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Weiterhin kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, welche den Schutzzwecken des Biosphärenreservates gem. §§ 4 und 7 NEIbtBRG widersprechen und damit Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Befreiung, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich

solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in Wehningen und Rüterberg durch Verbesserung der Hochwassersituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern durch Verbesserung der Hochwassersituation
- Gewährleistung der Deichverteidigung und der Evakuierung der Bevölkerung aus Wehningen und Rüterberg im Hochwasserfall
- Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der B 195 im Hochwasserfall

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

II.3.5 **Waldfachliche Belange**

Der geplante Neubau des Deiches führt zu einer Beanspruchung der vorhandenen Waldflächen und ist als Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG zu bewerten. Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berücksichtigt (RdErl. d. ML vom 05.11.2016, Nr. 406-64002-136) und das Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen gemäß den dort niedergelegten Anforderungen angewandt.

Da es sich bei dem Deichbauvorhaben zum Hochwasserschutz um überwiegendes öffentliches Interesse handelt, dient die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit und überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse, die der Erhalt des Waldes mit seinen Waldfunktionen als Frischluftproduzent, Staubfilter und mit seinen Erholungsfunktionen, aufgrund des angrenzenden Elbe-Radwegs. Im vorliegenden Fall sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Hochwasserschutz:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in Wehningen und Rüterberg durch Verbesserung der Hochwassersituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern durch Verbesserung der Hochwassersituation
- Gewährleistung der Deichverteidigung und der Evakuierung der Bevölkerung aus Wehningen und Rüterberg im Hochwasserfall
- Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der B 195 im Hochwasserfall

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung mit diesem Beschluss. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Ersatzaufforstung wird mit Maßnahme 4.1 E des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umgesetzt. Auf das Maßnahmenblatt im landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis wird verwiesen.

II.3.6 **Belange der Landwirtschaft**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb u. a. geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden

nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Konzeption der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des fachlichen Beurteilungsspielraums in ausreichendem Maß Rechnung getragen worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange hinreichend Rücksicht. So erfolgt der Großteil der Kompensation im selben Naturraum über den Flächenpool „Haveckenburg“ bzw. „Zeetzer Rens“ (INULA 2012) der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) sowie die Pflanzung der Einzelbäume im Rahmen des Projektes des Landkreises Lüneburg "Biotopverbund Elbtal Amt Neuhaus (BENe)". Hinweise, die das Ergebnis der Prüfung in Frage stellen würden, haben sich im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht.

II.3.7 **Belange der Wasserwirtschaft**

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Mit den festgestellten Maßnahmen ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr verbunden. Der Deichneubau dient gerade dem Hochwasserschutz in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie den angrenzenden Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch hat die Maßnahme keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern zur Folge.

Zwar gehen nach im UVP-Bericht angestellten Berechnungen bei der gewählten Variante planmäßig 1,23 ha Retentionsraum verloren. Faktisch wird durch die im Katastrophenschutz rechtmäßig errichteten und an der geplanten Deichtrasse verlaufenden Schutzvorrichtungen bereits heute ein Einströmen des Wassers bei einem HQ100 unterbunden, sodass es tatsächlich nicht zu einem Verlust von natürlichen Rückhalteflächen kommt. Dass es sich bei der zum Zwecke des Hochwasserschutzes errichteten Verwallung nicht um eine gewidmete Anlage handelt, ist dabei unschädlich. Im Übrigen weist die gewählte Variante den geringsten potentiellen Verlust von Retentionsraum auf, welcher zudem durch die Vorteile des künftigen Hochwasserschutzes für die Bevölkerung und deren Sachwerte ausgeglichen wird. Er ist mithin im Rahmen des Deichneubaus unvermeidbar, um einen effektiven Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Verbote der §§ 78, 78a WHG finden gem. § 78 Abs. 1 S. 2 WHG sowie § 78a Abs. 1 S. 2 WHG keine Anwendung auf Ausweisungen, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen bzw. auf Maßnahmen des Gewässerausbaus, des

Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung sowie des Hochwasserschutzes. Hierbei gelten die in den §§ 67, 68 WHG festgeschriebenen Ausbaugrundsätze als die speziellere Regelung, hinsichtlich des im UVP-Bericht ausgewiesenen Verlustes von 0,11 ha festgesetztem Überschwemmungsgebiet wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

II.3.8 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Vorhabenträgerin hat einen Fachbeitrag zur WRRL vorgelegt. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Einzugsgebiete der Oberflächengewässer der Löcknitz (EU-Code: DE_RW_DEMV_EMEL-0700) und der Elbe (Geesthacht bis Rühstädt; EU-Code: DE_RW_DENI_MEL08OW01-00) und auf der Fläche des Grundwasserkörpers „Rögnitz/ Amt Neuhaus“, EU-Code: DE_GB_DEMV_MEL_SU_4. In der Auswirkungsprognose des Fachbeitrages hat die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass Auswirkungen auf den OWK Elbe nicht zu besorgen sind. Bei Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen wird für den OWK Löcknitz festgestellt, dass eine Verschlechterung des derzeitigen ökologischen und chemischen Zustands des OWK der Löcknitz ausgeschlossen werden kann (Verschlechterungsverbot). Auch eine Verschlechterung des derzeitigen guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK Rögnitz / Amt Neuhaus kann ausgeschlossen werden (Verschlechterungsverbot). In der Auswirkungsprognose wird weiterhin dargelegt, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG bzw. den zu deren Erreichung erforderlichen Maßnahmen nicht entgegensteht (Verbesserungsgebot).

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die geeignet wären, den ermittelten Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung in Frage zu stellen. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Bewertung und stellt fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der WRRL (gem. §§ 27 bis 31 und § 47 WHG) vereinbar ist.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Er widerungen der Antragstellerin werden nachfolgend wiedergegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier (wie unter Ziff. II.2 beschrieben) lediglich solche Stellungnahmen und Einwendungen aufgeführt werden, die Anregungen und/oder Bedenken enthalten.

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA Lüneburg)

(Stellungnahme vom 26.10.2022)

(A.2.1) Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg bestehen hinsichtlich der von ihm zu vertretenden Belange des Arbeitsschutzes und des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Das GAA Lüneburg erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.

III.1.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 Dresden

(Stellungnahme vom 26.10.2022)

(A.3.1) Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf die übersandten, aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Und bittet darum, die überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Im Planungsbereich liegt eine Telekommunikationslinie der Telekom. Ihre Lage ist aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Die als „Außer Betrieb“ gekennzeichnete TK-Linie werde nicht mehr genutzt und müsse nicht zwingend berücksichtigt werden.

Seitens des Vorhabenträgers wurden entsprechende Leitungsabfragen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.6.3 verwiesen.

III.1.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 Dresden
(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 03.04.2023)

(A.3-OK.1) Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf Ihre Stellungnahme PTI 102653637 / Lfd.Nr. 02850-2022 / Maßnahmen ID: Ost23-2022-19514 vom 4. November 2022, die weiterhin gelte. Sie bittet diese im Rahmen der Konsultation zu protokollieren.

Auf die Ausführungen unter Ziffer III.1.2 wird verwiesen.

III.1.3 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Lüneburg

(Stellungnahme vom 22.11.2022)

(A.4.1) Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg gibt zu der übermittelten Fachplanung folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:

Im von den Fachplanungen betroffenen Bereich gibt es keine laufenden Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz. In dem betroffenen Bereich sind derzeit keine Flurbereinigungsverfahren geplant. Aus flurbereinigungsrechtlicher und flurbereinigungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise der genannten Planungen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Hieraus ergeben sich jedoch keine weiteren Nebenbestimmungen oder Hinweise.

III.1.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

(Stellungnahme vom 28.11.2022)

(A.5.1) Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nimmt nach Prüfung der übersandten Unterlagen aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: Der ausgewiesene Untersuchungsrahmen „Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz im Bereich Wehningen“ schließe auch folgende landeseigene Liegenschaften in der Gemarkung Rüterberg, die durch das StALU Westmecklenburg verwaltet werden, mit ein:

Flur 2, Flurstück 5/2 und Flur 1, Flurstück 81/2

Es handele sich um die Löcknitz als Gewässer I. Ordnung und den beidseitigen Löcknitzdeichen als Hochwasserschutzdeiche I. Ordnung. Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes Niedersachsen hätten Auswirkungen auf die Hochwasserschutzanlagen Amtsbereich des StALU Westmecklenburg und sind mit dem zuständigen Fachdezernat abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sieht keine weiteren erforderlichen Planungsschritte. Das Ausbauende des Vorhabens tangiere nicht die vorhandene bzw. auszubauende HWSA in DE-MV. Vielmehr ende die in Rede stehende Anlage im hochgelegenen Gelände weit ab der Ländergrenze DE-NI zu DE-MV. Die Löcknitz selbst werde durch das in Rede stehende Vorhaben nicht beeinflusst. Weder der Querschnitt der Löcknitz oder der Verwaltungen des Landes Niedersachsen werden im Rahmen des Vorhabens verändert.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Planfeststellungsbehörde sieht weder bauliche, hydraulische noch sonstige Berührungspunkte zwischen dem hier beantragten Vorhaben und den Hochwasserschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zur weiteren Begründung schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

(A.5.2) 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange seien nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

(A.5.3) 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Die zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teilt mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinde. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

(A.5.4) 3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Das geplante Vorhaben befinde sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, das Deichbauvorhaben befinde sich im Gebietsteil C des Niedersächsischen Biosphärenreservates, sodass die Zuständigkeit bei der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue liege.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe wurde im Beteiligungsverfahren nicht gehört. Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis des StALU Westmecklenburg geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe nicht ergänzend zu

beteiligen war, da Auswirkungen auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwirklichung der Variante I sicher auszuschließen sind. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1, 2. Absatz wird verwiesen.

(noch A.5.4) 3.2 Wasser

Nach Prüfung der Unterlagen bestünden aus Sicht des Staatlichen Wasserbaus/Hochwasserschutz keine Einwände gegen die Planung. Da die Baumaßnahmen unmittelbar an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern stattfinden würden, sei eine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Erfordernis zur weiteren Beteiligung im Verfahren sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso.

(noch A.5.4) 3.3 Boden

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt werde. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster seien dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch die Maßnahme schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sei die Vorhabenträgerin auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und stellt fest, dass die Umsetzung des Vorhabens ausschließlich auf der Fläche des Landes Niedersachsen erfolgt. Die Anwendung des Landesbodenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist daher hier nicht geboten.

(A.5.5) 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

Weiterhin wird ausgeführt, dass sich im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung keine Anlagen befinden, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit sei daher nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

III.1.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 02.12.2022)

(A.6.1) Für die Planfläche teilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse mit und verweist auf die beigefügte Kartenunterlage. :

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sei bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

In der vorstehenden Empfehlung seien die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis., Luftbildauswertungen seien im Rahmen der Planungen beantragt und zugestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

III.1.6 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

(Stellungnahme vom 07.12.2022)

(A.7.1) Die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) nimmt zum Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern nehme wie folgt Stellung:

Die Biosphärenreservatsverwaltung nehme für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. Einige der vorgesehenen Kompensationsflächen lägen innerhalb der Gebietsteile A und B, für die die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zuständig sei. Das Bauvorhaben selbst betreffe in großen Teilen den Gebietsteil C, weshalb auch Anregungen zu geplanten Kompensationsmaßnahmen in den Gebietsteilen A und B gegeben werden.

Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(A.7.2) Zu den technischen Unterlagen

Hochbord: Hinsichtlich des Hochbords sei zu prüfen, ob zwischen Deichverteidigungsweg und Deich auf das Setzen des Hochbords gänzlich verzichtet werden könne. Da an dieser Stelle bisher kein Deich vorhanden war, seien Wanderbewegungen derzeit problemlos möglich, so dass der Konflikt der künftigen Lebensraumzerschneidung nicht unerheblich sei. Das Risiko für das versehentliche Befahren des Deiches sei dagegen auch ohne Setzen eines Hochbords durch die geringe Nutzung des Weges kaum vorhanden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Weg von Anliegern und berechtigten Nutzern (bspw. Krafffahrzeugen der Ver- und Entsorgung) und Eigentümern bzw. deren Beauftragten der Waldparzellen in Anspruch genommen werde. Die Hochborde seien auch

zum Schutze des Deiches im Rahmen von stattfindender Hochwasserverteidigung erforderlich. Ein Weglassen sei daher aufgrund der Schutzfunktion nicht opportun.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin in ihrer Auffassung, dass eine Bordanlage zwischen Deichverteidigungsweg und Deichkörper für den Hochwasserschutz und die effektive und sichere Deichverteidigung erforderlich ist. Gemäß Maßnahmenblatt 1.6 V_{CEF} der landschaftspflegerischen Maßnahmenkartei sind in einem Abstand von 25 m Absenker in der Hochbordanlage vorgesehen, um die Überwindung der Bordanlage für Amphibien und Kleintiere zu ermöglichen. In der Erwiderung der Einwendung A.7.7 hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus vorgetragen, dass eine Absenkung auf 0 cm vorgesehen ist und dass der Deichverteidigungsweg zwischen Station 0+000 und 0+050 auf der Deichkrone ohne Hochbordanlage geführt wird. Die Forderung nach einem Verzicht auf die Hochbordanlage wird zurückgewiesen.

(A.7.3) **Zum UVP-Bericht**

Zum UVP-Bericht inklusive zugehöriger Karten hat die Biosphärenreservatsverwaltung keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.7.4) **Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Erhaltungsziele: Weiterhin führt die Biosphärenreservatsverwaltung aus, auf S. 34 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung seien die relevanten Erhaltungsziele, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, aufgeführt. Da im Wirkraum des Vorhabens auch der FFH-Lebensraumtyp 91T0 festgestellt worden sei, solle das Erhaltungsziel Nr. 5 „Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung“ ebenfalls aufgeführt werden.

Dieses Erhaltungsziel solle entsprechend zur Vervollständigung der Unterlage auch in der Tabelle 10 auf S. 36 hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung geprüft werden, auch wenn anzunehmen sei, dass durch fehlende direkte oder indirekte Beanspruchung des LRT 91T0 keine Auswirkungen auf dieses Erhaltungsziel zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass direkte oder indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 91T0 aufgrund der Lage (Entfernung mind. 300 m zum Vorhabenstandort) sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere eine Veränderung der Standortverhältnisse könne ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis auf das Vorkommen des Lebensraumtyps 91T0 zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin in ihrer gutachterlichen Einschätzung, dass direkte oder indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 91T0 aufgrund der Entfernung von mind. 300 m zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden können. Einer Ergänzung der Unterlagen im Hinblick auf das Erhaltungsziel bedarf es nicht.

(A.7.5) **Zum landschaftspflegerischen Begleitplan**

Die Biosphärenreservatsverwaltung stellt fest, dass die nachfolgenden Ausführungen sowohl die Darstellungen in der Maßnahmenkartei als auch in den Kap. 4.3 (Vermeidung und Verminderung) bzw. 5 (Landschaftspflegerische Maßnahmen) betreffen würden.

(A.7.6) **Umweltbaubegleitung:** Sodann wird ausgeführt, dass das Erfordernis einer extern beauftragten, fachkundigen Umweltbaubegleitung, sowohl hinsichtlich der technischen Baumaßnahme an sich, als auch bezüglich aller Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auf allen Maßnahmenblättern zu enthalten sei. Die Umweltbaubegleitung

solle jedoch zusätzlich zusammenfassend als Schutzmaßnahme in einem separaten Maßnahmenblatt, in dem Art und Umfang der einzelnen Tätigkeiten konkret beschrieben werden, aufgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin erläutert, wie üblich werde eine fachlich geeignete und qualifizierte Umweltbaubegleitung im Rahmen der Umsetzung des gesamten Vorhabens tätig. Der Umweltbaubegleitung würden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt aus dem sie sich alle zur Zielerreichung erforderlichen Unterlagen erstellen kann. Art und Umfang der Tätigkeiten ergäben sich hinreichend aus den Maßnahmenblättern, was erkläre, warum auf die Erstellung eines Maßnahmenblatts „Schutzmaßnahme Umweltbaubegleitung“ verzichtet worden sei.

Der Vorhabenträgerin wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.1 eine Umweltbaubegleitung aufgegeben, die eine laufende Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden beinhaltet. Die Nebenbestimmung gewährleistet eine fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Der Einwendung ist mit dieser Nebenbestimmung entsprochen, einer Erstellung eines gesonderten Maßnahmenblattes zur Umweltbaubegleitung bedarf es nicht.

(A.7.7) **Maßnahme 1.6 V_{CEF} (Absenker im Hochbord):** Darüber hinaus sei wie oben dargestellt, zu prüfen, ob zwischen Deichverteidigungsweg und Deich auf das Setzen des Hochbords gänzlich verzichtet werden könne. In der Konfliktbeschreibung des Maßnahmenblatts sei dargestellt, dass das Hochbord zur Zerschneidung zwischen Landlebensräumen und Laichgewässern von Amphibien beiträgt. Sollte der Verzicht auf ein Hochbord aus technischen Gründen nicht bzw. nicht überall möglich sein, so sei der Abstand zwischen den Absenkern auf maximal 15,0 m zu verringern. Eine Strecke von 25,0 m zum nächstgelegenen Absenker sei für Amphibien zu lang.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass gem. den Ergebnissen des Dipl.-Ing. C. Fischer (S. 5 des entsprechenden Berichts (Unterlage 1.3.2 Anlage zum UVP-Bericht) Amphibien im Bereich NW des in Rede stehenden Vorhabens im Bereich Schloßpark Wehningen/Stillgewässer aufgetreten seien. Im Bereich der Deichtrasse seien eher geringe Wanderbewegungen vorrangig der Erdkröte vorhanden. Die bedeutenden Wanderbewegungen bestünden insbesondere westlich der Löcknitz zu den Gewässern im Schlosspark Wehningen und somit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Sofern trotzdem ein Bezug zum Vorhaben hergestellt werden sollte, wird seitens der Vorhabenträgerin erwidert, dass in diesem Bereich der Deichverteidigungsweg (DVW) auf der Krone ohne Hochbord geführt werde. Daher könne hier der Stellungnahme bereits abgeholfen werden. Im weiteren Vorhabenbereich solle der DVW mit einem Hochbord hergestellt werden. Im Unterschied zu vorangegangenen Projekten komme in diesem Bereich erstmals ein verbessertes eigens entwickeltes System „L22-Lurchi-2022“ mit einer Absenkung der Ansicht auf nahezu 0 cm zum Einsatz. Zum Schutz der Deichböschung sei eine Verringerung des Abstandes von 25 auf 15 m nicht zielführend bzw. kontra-produktiv. Je mehr Absenker vorhanden seien, desto höher sei die Gefahr des illegalen Befahrens der Deichböschung durch zugelassenen Individualverkehr und Berechtigten und insbesondere im Rahmen der Hochwasserverteidigung. Aus Sicht des Antragstellers sei die Kombination „Abstand 25 m“ und Einsatz des Systems „L22-Lurchi-2022“ für die Zwecke Hochwasser- und Naturschutz optimal.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin in der Feststellung, dass der Deichverteidigungsweg zwischen Station 0+000 und 0+050 auf der Deichkrone ohne Hochbordanlage geführt wird. In den übrigen Bereichen gewährleisten Absenker alle 25 m eine Querung für Amphibien und Kleintiere. Darüber hinaus ist eine Absenkung auf

0 cm vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin in der Einschätzung, dass eine Absenkung alle 15 m die Gefahr des Befahrens der Deichböschung erhöht. Angesichts der geringen Wanderbewegungen ist eine Absenkung alle 25 m im vorliegenden Fall verhältnismäßig. Die Forderung nach einer Verringerung der Abstände zwischen Absenkern auf maximal 15 m wird zurückgewiesen.

(A.7.8) Maßnahme 1.9 V (Lagerung von Baustoffen außerhalb Kronenbereich): Weiterhin führt die Biosphärenreservatsverwaltung aus, dass im Maßnahmenblatt dargestellt sei, dass die Lagerung von Baustoffen außerhalb des Kronenbereichs erfolgen müsse, um die Wurzeln nicht zu schädigen. Maßgeblich sei aber der Wurzelraum und nicht nur der Kronenbereich, der vereinfacht als Kronenraum zzgl. allseitig 1,5 m angegeben werden könne. Dieses sei bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu beachten, was durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen sei.

Der Forderung ist mit dem Maßnahmenblatt 1.9 V ohnehin entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(A.7.9) Maßnahme 2.1 A_{FFH} (Kohärenzsicherung Mopsfledermaus): Darüber hinaus würden in der Maßnahmenbeschreibung konkrete Angaben zum Umfang der umzusetzenden Einzelmaßnahmen fehlen, z.B. Mindestlänge der Schneisen oder Mindestanteil von Laub- und Totholz im Wald. Zudem würden auch keine Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung im Verhältnis zur Baumaßnahme gemacht. Diese Angaben sollten, soweit keine Konkretisierung im Rahmen einer noch zu erstellenden Ausführungsplanung vorgesehen sei, entsprechend ergänzt werden, damit die Fertigstellung der Maßnahme wie im Maßnahmenblatt gefordert kontrolliert und die Maßnahme abgenommen werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die konkrete Umsetzung der Maßnahme 2.1.A wie im Maßnahmenblatt aufgeführt vor Umsetzung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werde. Dies beinhalte auch Angaben zur Flächensicherung und Zeitpunkt der Durchführung.

Das Maßnahmenblatt 2.1 A_{FFH} unterstellt die konkrete Verortung der Einzelmaßnahmen der Abstimmung vor Ort. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da Art und Umfang der Maßnahme im Maßnahmenblatt hinreichend bestimmt sind. Zur Flächensicherung wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.6 verwiesen. Die Durchführung muss gem. Maßnahmenblatt 2.1 A_{FFH} vor Beginn der Deichbaumaßnahmen erfolgen. Im Übrigen unterliegt auch die Umsetzung dieser Maßnahme den zeitlichen Vorgaben des Maßnahmenblattes 1.1. V CEF. Den Forderungen ist dem Grunde nach entsprochen, eine Konkretisierung des Maßnahmenblattes 2.1 A_{FFH} ist nicht erforderlich.

(A.7.10) Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag habe die Biosphärenreservatsverwaltung keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.7.11) Allgemeine Hinweise

Baubesprechungen: Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sei des Weiteren die regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen und die Protokolle der Baubesprechungen seien der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die naturschutzfachliche Begleitung des Vorhabens durch die eingesetzte Umweltbaubegleitung wahrgenommen werde.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.1 zur Umweltbaubegleitung wird verwiesen. Dort ist der Vorhabenträgerin eine laufende Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden aufgegeben. Einer näheren Ausgestaltung der Beteiligung in der Nebenbestimmung bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

(A.7.12) Sicherung externer Ausgleichsflächen: Die Flächen und Maßnahmen „Zeetzer Rens“ und „Haveckenburg“ lägen innerhalb eines Kompensationspools der Niedersächsischen Landesforsten. Die grundbuchliche Sicherung der Flächen sei nach Kenntnis der Biosphärenreservatsverwaltung erfolgt. Die Fläche „Stixer Berge“ stehe ebenfalls im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, liege jedoch nicht in einem anerkannten Kompensationspool. Bei der Fläche für Baumpflanzungen handele es sich um einen Wegrain (Eigentum der Gemeinde Amt Neuhaus). Für die beiden letztgenannten Flächen werde ebenfalls eine grundbuchliche Sicherung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die grundbuchliche Sicherung initiiert werde.

Zur Sicherung von Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.6 verwiesen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung erläutert, dass ihr zu den externen Maßnahmen sind die entsprechenden unterzeichneten Verträge zur Übertragung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen seien. Und bittet zudem um Information über die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass die geforderten Informationen nach Abschluss des Vorhabens übergeben würden.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(A.7.13) Kompensationsverzeichnis: Weiterhin würden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Die Führung des Kompensationsverzeichnisses für die im Gebietsteil C gelegenen Kompensationsflächen obliege der BRV als zuständige Naturschutzbehörde. In diesem Zusammenhang bestehe für die Zulassungsbehörde gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG eine Verpflichtung zur Übermittlung der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben. Es wird daher seitens der Biosphärenreservatsverwaltung um eine entsprechende Mitteilung nach erfolgter Planfeststellung gebeten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sowohl die entsprechenden Flächen als auch die Angaben nach erfolgter Planfeststellung für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zur Verfügung gestellt würden. Die beanspruchten Flächen in den bereits anerkannten Kompensationspools „Zeetzer Rens und Haveckenburg“ seien ja bereits vorliegend.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.3.7.

(A.7.14) Redaktionelle Hinweise

Rechnerische Eingriffsbilanzierung (Kap. 5.2.1.2 im landschaftspflegerischen Begleitplan): Die Bilanzierung der Biotoptypen komme zum Ergebnis, dass ein Kompensationsbedarf von 24.980 m² bestehe. Tatsächlich ergäbe sich jedoch bei Addition der

einzelnen Werte ein Flächenumfang von 25.015 m². Da die geplante Kompensation eine Fläche von 25.020 m² umfasse, sei der Rechenfehler jedoch ohne Bedeutung.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.7.15) **Lageplan externer Ausgleichsflächen (Unterlage 3.3.3):** Gemäß Legende der Kartendarstellung der externen Ausgleichsflächen stelle die grüne Randlinie die Maßnahmenfläche dar. Gemeint sei hierbei gemäß Nachfrage beim beauftragten Landschaftsplanungsbüro jedoch nicht die dem Vorhaben zugeordnete Fläche in der konkreten Größe, sondern die gesamte Fläche, auf der die beschriebene Maßnahme durchgeführt werden soll bzw. wurde. Um Missverständnisse zu vermeiden solle die Legende entsprechend geändert werden.

Die Vorhabenträgerin führt aus, es sei den zuständigen Naturschutzbehörden zwischenzeitlich konkrete Informationen nachgereicht worden, um eine Zuordnung der anteiligen Ausgleichsflächen in den Kompensationspools zu ermöglichen. Grundsätzlich werde darauf hingewiesen, dass die Darstellung der aktuellen Punktebilanz dem Eigentümer obliege und diese ggü. der zuständigen Fachbehörde. Der Hinweis bzgl. der Plandarstellung werde zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Planfeststellungsbehörde liegt mit den Maßnahmenblättern und den Ausführungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung die erforderliche Sachgrundlage vor, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen in den Kompensationsflächen ist im Bericht gem. Nebenbestimmung I.3.1.3.5 darzulegen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.7 wird hingewiesen.

(A.7.16) **Maßnahmenkartei:** Zuletzt weist die Biosphärenreservatsverwaltung darauf hin, dass eine Angabe zur Flächengröße der Maßnahmenflächen auf den Maßnahmenblättern grundsätzlich wünschenswert sei, so dass alle maßgeblichen Angaben zur durchzuführenden Maßnahme aufgeführt seien.

Die Vorhabenträgerin habe die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die konkrete Flächengröße der jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sei Tab. 16 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 3.1) zu entnehmen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

III.1.7 WEMAG

(Stellungnahme vom 14.12.2022)

Die WEMAG Netz GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH befänden.

Es werde nördlich der geplanten Deichbaumaßnahme am Wehr Wehningen eine neue Trafostation zur Versorgung der Wehranlage geplant. Ein Mittelspannungskabel solle von Rüterberg entlang der B 195 bis zur neuen Trafostation und weiter durch die Löcknitz bis nach Wehningen verlegt werden.

Die WEMAG weist darüber hinaus darauf hin, dass für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten sei. Dieses Dokument sei für das gesamte Versorgungsgebiet der WEMAG verbindlich und könne unter folgendem Pfad heruntergeladen werden: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsanskunft/index.html>

Die WEMAG stellt zudem einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen bereit.

Jede Auskunft werde protokolliert und sei 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit seien in der Schutzanweisung zu finden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

III.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Lüneburg

(Stellungnahme vom 15.12.2022)

(A.9.1) Die NLStBV teilt mit, die Antragsunterlagen (über die beabsichtigte Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Vorhaben) aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft zu haben. Grundsätzlich bestünden keine Bedenken zu der beabsichtigten Maßnahme.

Folgende Punkte seien jedoch zu beachten bzw. abschließend zu klären:

(A.9.2) **Entwässerung von Station 0+000 - 0+050:**

Die NLStBV erläutert, dass in Anlage 10 unter lfd. Nummer 1 vorgesehen sei, eine Muldenrinne auf der Binnenseite zur Entwässerung von anfallenden Niederschlagswasser der Deichböschung herzustellen. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraße (RAL) sei neben der Bundesstraße ein ausreichend breites Bankett von 1,50 m Regelbreite vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der Sachverhalt zwischenzeitlich bereits mit der NLStBV abgestimmt worden sei. Im Zuge der Ausführungsplanung solle das Bankett im Anfangsbereich neben dem DVW um jeweils 0,50 m verringert werden.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.3 wird verwiesen.

(A.9.3) Des Weiteren sei zur Entwässerung des Deiches eine Muldenrinne entlang der B 195 eingeplant und hydraulisch berechnet worden. Entsprechende Vorabstimmungen hierzu seien geführt. Ein Nachweis der Versickerung bei Station 0+050 sei nicht geführt. Die Fläche in die die Rinne entwässern solle, werde in den Planunterlagen als „zusätzlich beanspruchte Fläche“ bezeichnet. Die NLStBV stellt die Frage, ob es sich hier um eine Versickerungsmulde oder einen Graben handle. Der Durchlass DN 500 lasse auf einen Transportgraben schließen. In den Unterlagen werde von guten Bodenverhältnissen für die Versickerung gesprochen. Es wird zudem gefragt, was das bedeute und wie die Durchlässigkeit des Bodens für die Versickerung sei. Sowie ob eine ausreichende Längsneigung der Muldenrinne zum Straßengraben gegeben sei. Aus den Querschnitten 5.1 bei Station 0+25 und 5.2 bei Station 0+50 gehe eine Längsneigung vom Graben weg hervor.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass in dem Bereich, der als zusätzlich beanspruchte Fläche beschrieben werde, ein Graben hergestellt werden solle, der das Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung aufnehmen und versickern soll. Im Zuge der Baugrunderkundungen von 2019 sei in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Versickerungsgraben Mittelsand bis zu einer Tiefe von 6 m erkundet worden. In der Literatur werde Mittelsand ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_{f, \text{Mittelsand}} = 1 \times 10^{-4}$ [m/s] zugeordnet. Die Versickerung des Niederschlagswassers sei somit möglich.

Da zeitgleich Planungen der NLStBV zur Sicherung des Brückenoberbaus stattfinden, werde die genaue Auslegung und Gestaltung der Mulde im Zuge der Ausführungsplanung dieses Vorhabens unter Einbeziehung des Vorhabens Erweiterung und Erhöhung der Wehranlage Wehningen im beiderseitigem Einvernehmen herbeigeführt.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.3 wird verwiesen.

(A.9.4) Die NLStBV fordert, die Ausbildung der Muldenrinne sowie die Unterhaltungslast mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung sei aufzustellen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, die Ausbildung der Muldenrinne und die Unterhaltungslast im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Eine Verwaltungsvereinbarung werde aufgestellt.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.3 wird verwiesen.

(A.9.5) **Sonstiges:**

Zudem seien Schwerlast- und Schwerstransporte nicht über das Brückenbauwerk über die Löcknitz zu führen. Eine übergebürliche Verkehrsbelastung auf dem Brückenbauwerk sei zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass zulässige Verkehrslast der Behelfsbrücke bzw. Sicherung des Brückenoberbaus beachtet würden. Sofern möglich, erfolge die Abwicklung aus Fahrtrichtung Dömitz.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.4 wird verwiesen.

(A.9.6) Weiter führt die NLStBV aus, dass auf den Flächen im direkten Bauwerks-, Böschung-, Graben- und Bankett-bereich sowie auf der Fahrbahn der B 195 keine Materialien gelagert werden dürften. Das Abstellen von Baufahrzeugen sei ebenfalls zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin gibt an, den Hinweis bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.5 wird verwiesen.

(A.9.7) Es wird erläutert, dass Baustellenzufahrten nicht im direkten Bereich des Brückenbauwerks über die Löcknitz sowie 50 m davor und dahinter angelegt werden dürfen.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die genaue Lage der Zufahrten im Abstand von rd. 50 m und deren Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung dieses Vorhabens unter Einbeziehung des Vorhabens Erweiterung und Erhöhung der Wehranlage Wehningen im beiderseitigem Einvernehmen herbeigeführt werde. Im Rahmen des letztgenannten Vorhabens würden (Erd- und Ramm-) Arbeiten in direkter Nähe zum Brückenbauwerk erfolgen. Die dazu notwendigen Maschinenbewegungen erfolge in einem Abstand von << 50 m.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.6 wird verwiesen.

(A.9.8) - Erforderliche Zufahrten zur B 195 seien mit der Straßenbauverwaltung (Sachgebiet 33 und der Straßenmeisterei Dannenberg) abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin gibt an, den Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.7 wird verwiesen.

(A.9.9) - Eine Verschmutzung der Bundesstraße ‚B 195‘ durch die anfallenden Bodentransporte für die Baumaßnahme sei zu vermeiden. Sollten trotzdem Verunreinigungen der Fahrbahn auf der Bundesstraße entstehen, so seien diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Anderenfalls könne die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Ausführenden beseitigen lassen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Reinigung der Fahrbahn, sei der Straßenmeisterei Dannenberg Folge zu leisten.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.1 wird verwiesen.

(A.9.10) Des Weiteren habe vor Aufnahme der Bodentransporte eine Feststellung des vorhandenen Zustandes der ‚B 195‘ zu erfolgen. Der Antragsteller habe mit der Straßenbauverwaltung (Straßenmeisterei Dannenberg) eine gemeinsame Begehung der Transportstrecke vorzunehmen und schadhafte (Rand-)Bereiche fotografisch festzuhalten. Nach Abschluss der Bodentransporte im Zuge der Baumaßnahme habe eine erneute Begehung zu erfolgen, in der der vorhandene Zustand ebenfalls fotografisch aufzunehmen sei. Der Antragsteller habe die Schaden genommenen Bereiche wieder entsprechend verkehrsgerecht herzustellen. Während der Baumaßnahme seien diese Bereiche in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, eine Beweissicherung der Transportwege werde rechtzeitig veranlasst. Im Zuge der gemeinsamen Begehung werde der vorhandene Zustand dokumentiert.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.2 wird verwiesen.

(A.9.11) - Die Straßenbauverwaltung beabsichtige zudem Instandsetzungsarbeiten am Brückenbauwerk einschließlich erforderlicher Behelfsbrückenkonstruktionen mit beidseitiger Anrampung (Höhe bis zu 1 Meter und Anrampungslänge bis ca. 50 m) durchzuführen. Hierzu werde der Verkehr voraussichtlich halbseitig (Engstelle) mittels einer LSA geführt. Ein genauer Zeitpunkt der Instandsetzungsarbeiten könne bisher noch nicht benannt werden. Entsprechende Abstimmungen zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Antragsteller seien durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin gibt an, den Hinweis zu den Instandsetzungsarbeiten am Brückenbauwerk zur Kenntnis genommen zu haben. Erforderliche Abstimmungen mit der NLStBV würden veranlasst.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis der NLStBV und die Zusage der Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

(A.9.12) Am weiteren Planfeststellungsverfahren sei der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen. Ebenfalls bittet die NLStBV um Beteiligung bei der Antragstellung zur verkehrsbehördlichen Anordnung.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, die NLStBV – Geschäftsbereich Lüneburg werde am weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens und bei der Antragstellung zur verkehrsbehördlichen Anordnung beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, einer Entscheidung bedarf es nicht.

III.1.8.1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
Geschäftsbereich Lüneburg
(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 31.03.2023)

(A.9-OK) Die NLStBV teilt mit, dass ihre Forderungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2022 alle berücksichtigt worden seien, daher sei eine Teilnahme der NLStBV, GB Lüneburg an der Onlinekonsultation nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

III.1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

(Stellungnahme vom 15.12.2022)

(A.10) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden zum Vorhaben folgende Hinweise gegeben:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen würden keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, könne dem NIBIS-Kartenserver entnommen werden. Das LBEG bittet weiterhin, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigungen seien unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gäbe es keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme habe das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme sei auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt worden. Die verfügbare Datengrundlage sei weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetze nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

III.1.10 Landkreis Ludwigslust-Parchim

(Stellungnahme vom 15.12.2022)

(A.11.1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim teilt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit.

(A.11.2) 1. FD 33 Bürgerservice Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde

Grundsätzlich bestünden seitens des Landkreises keine Bedenken aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht. Sollte es erforderlich werden, dass die B 195 aufgrund der Baumaßnahme voll gesperrt werden muss, sei der ÖPNV des Landkreises Ludwigslust-Parchim und das Straßenbauamt Schwerin rechtzeitig anzuhören.

Weiterhin sei die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchims rechtzeitig zu beteiligen / anzuhören. Dass die Zuwegung über die B 195 und dem vorhandenen Schotterweg für das Deichvorhaben genutzt und die gesamte Durchfahrt nach Rüterberg nicht genutzt werden solle, werde sehr begrüßt, siehe Pkt. 7 letzter Absatz des Erläuterungsberichts „_Textteil-Erläuterungsbericht“.

Auf Nebenbestimmung wird I.3.1.5.8 verwiesen.

(A.11.3) 2. FD 38 Brand - u. Katastrophenschutz

Hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes bestünden seitens des Landkreises keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.11.4)3. FD 53 - Gesundheit

Ebenfalls bestünden gegen das o.g. Verfahren seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**(A.11.5)4. FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung
4.1 Kreisplanungen**

In Bezug auf das o.g. Bauvorhaben bestünden seitens des FD 60, Verkehrsplanung keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Durch die geplante Baumaßnahme sei nicht nur der Elbe-Radweg als internationale touristische Route betroffen, sondern in diesem Zuge auch die EuroVelo Route 13 „Iron Curtain Trail“, die D-Route 10 und der Mecklenburgische Seenradweg (Lüneburg - Usedom) sowie weitere regionale und lokale Radrouten. Eine Unterbrechung würde sehr starke negative Folgen für den Fahrradtourismus in der gesamten Elberegion in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zur Folge haben. Um diese Verbindung (rechtlich) zu sichern solle der Weg als öffentlicher Weg gewidmet bleiben. Die Regelungen unter den Punkten

- 5.3.2 Deichverteidigungsweg und Deichzufahrten
- 5.3.8 Poller und Verkehrsschilder

jeweils letzter Satz seien hier zu ungenau. Eine explizite Festlegung als öffentlicher Weg wäre zu begrüßen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich bei dem herzustellenden Objekt es sich um eine Anlage des Hochwasserschutzes handle. Eine Nutzung zu anderen Zwecken bedürfe der Erlaubnis/Genehmigung der zuständigen Behörde. Eine Widmung des Deichverteidigungsweges als öffentlicher Weg sei seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Bei dem Deichverteidigungsweg handelt es sich nicht um einen öffentlichen Weg im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes. Die wasser- und deichrechtlichen Vorschriften, die als Grundlage für die Planfeststellung des Deiches aus Gründen des Hochwasserschutzes heranzuziehen sind, enthalten keine rechtliche Möglichkeit, den Deich-

verteidigungsweg entgegen dem Willen der Vorhabenträgerin für Zwecke heranzuziehen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen. Die Anbindung an den Elberadweg über die B 195 bleibt darüber hinaus bestehen, sodass eine Umfahrung des Deichverteidigungsweges entlang der B 195 im Übrigen möglich und zumutbar ist.

(A.11.6) 4.2 Ländlichen Wegebau

Hinsichtlich der Belange des ländlichen Wegebbaus, habe der Landkreis zur Maßnahme keine Einwände.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.11.7) 5. FD 63 Bauordnung, Bereich untere Denkmalschutzbehörde

5.1 FD 63 Bauordnung, Bereich Bauleitplanung

In Bezug auf bau- und denkmalschutzrechtliche Belange teilt der Landkreis mit, keine Zuständigkeit zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.11.8) 5.2 FD 63 - Straßen und Tiefbau

Da durch das Bauvorhaben keine Kreisstraßen betroffen seien, bestünden diesbezüglich keine Einwände oder Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.11.9) 5.3 FD 63 - Breitband Koordinator

Seitens des Breitband Koordinators des Landkreises werden keine Einwände geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.11.10) 7. FD 67 - Bereich Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird durch den Landkreis zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Die Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV seien einzuhalten.
2. Abbrucharbeiten seien so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).
3. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen seien zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen seien die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(A.11.11) 8. FD 68 - Natur- und Umweltschutz, Bereich Wasser

Betreffend die wasserrechtlichen Belange werden durch den Landkreis keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Die Auflagen entsprächen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und seien verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1,2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§1,4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.11.12) 8.1 FD 68 - Natur - und Umweltschutz, Bereich Naturschutz

Weiterhin teilt der Landkreis mit, die Zuständigkeit für die naturschutzrechtliche Prüfung und anschließende Stellungnahme liege nicht bei der unteren Naturschutzbehörde Ludwigslust-Parchim.

Zuständige Behörde sei das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Deichbauvorhaben sich im Gebietsteil C des Niedersächsischen Biosphärenreservates befinde, sodass die Zuständigkeit bei der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau liege.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Biosphärenreservatsverwaltung Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern wurde im Beteiligungsverfahren nicht gehört. Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis des Landkreises geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass Auswirkungen auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwirklichung der Variante I sicher auszuschließen sind. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1, 2. Absatz wird verwiesen. Insoweit war eine ergänzende Beteiligung der Biosphärenreservatsverwaltung nicht erforderlich.

**III.1.11 Landkreis Ludwigslust-Parchim - Untere Denkmalschutzbehörde
(Ergänzende Stellungnahme vom 01.02.2023)**

(A.16.1) Grundlage der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sei das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392).

Gemäß DSchG M-V sei im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ebenfalls das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen, soweit dieses noch nicht erfolgt sei.

(A.16.2) 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens bzw. unmittelbar angrenzend befänden sich keine in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.16.3) 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Der Landkreis weist darauf hin, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand sich im angrenzenden Bereich des Vorhabens mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale befänden (siehe beigefügte Karte - blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Gemarkung Rüterberg, Fundplatz 5 und Fundplatz 7 Fundstreuungen.

Sollten diese Bodendenkmale durch etwaige Baustelleneinrichtungen bzw. Ausweitungen des Vorhabens Bereiches u.a. betroffen sein, sei folgendes zu beachten:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in diesem Bereich sind keine Bautätigkeiten oder Baustelleneinrichtungen geplant seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

(A.16.4) Hinweis:

Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen sei vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trage der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sei das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall sei die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle seien bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlösche 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Die Frist könne jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, könne beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

III.1.11.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim

(Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 06.04.2023)

(A.11-OK.5) Im Rahmen der Online-Konsultation legt der Landkreis zu der Erwiderung des Vorhabenträgers zur Stellungnahme vom 15.12.2022, Lfd. Nr. A.11.5 der Synopse vom 06.03.2023 folgenden Sachverhalt zu der Problematik der Widmung des gegenständlichen Weges dar.

Für die Ausweisung und Nutzung des internationalen Radweges „Elberadweg“, der ebenfalls ein Teil der Euro-Velo-Route 13 und der D-Route 10 sei, sei eine allgemeine Verfügbarkeit für die Sicherung der Wegeverlaufes notwendig. Durch die Entwidmung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werde diese allgemeine Verfügbarkeit entzogen und damit sei diese Trasse vakant. Eine Unterbrechung durch den neuen Baulastträger/Eigentümer sei bei einer Entwidmung jederzeit möglich. Dadurch würde dieser Radweg unterbrochen und somit wäre mit Einbußen für die gesamte Elbregion verbunden. Eine Nutzung durch den Rundverkehr stehe nicht im Widerspruch zum Hochwasserschutz.

Die Vorhabenträgerin führt demgegenüber aus, dass es sich bei dem herzustellenden Objekt um eine Anlage des Hochwasserschutzes handle. Eine Nutzung zu anderen Zwecken bedürfe der Erlaubnis/Genehmigung der zuständigen Behörde. Eine Widmung des Deichverteidigungsweges als öffentlicher (Rad-)Weg sei seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen. Als zuständige Behörde könne der Landkreis Lüneburg die entsprechenden Schritte nach Niedersächsischem Deichgesetz unter Beteiligung des Trägers der Hochwasserschutzanlage einleiten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, auf die Ausführungen unter III.1.10, A.11.5 wird ergänzend verwiesen.

III.1.12 Landkreis Lüneburg

(Stellungnahme vom 16.12.2022)

(A.12.1) Der Landkreis Lüneburg nimmt wie folgt Stellung:

(A.12.2) Regionalplanung

Die von der Gemeinde Amt Neuhaus geplante Deichbaumaßnahme im Bereich Wehningen liege im Bereich verschiedener raumordnerischer Festlegungen. Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg 2003, i.d.F. der 1. Änderung 2010 betreffe die Planung ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet Natura 2000. Westlich grenze ein Vorranggebiet Hochwasserschutz an, welches gleichzeitig als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt sei. Vom nördlichen Ende des geplanten Deiches Richtung Südosten verlaufe mit zunehmendem Abstand die Landesstraße L195 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und parallel dazu zwischen Löcknitz und L195 ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren. Der bestehende Deich in nordwestlicher Richtung der geplanten Verlängerung sei als Vorranggebiet Deich festgelegt. Darüber hinaus rage ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung am nördlichen Rand in das Untersuchungsgebiet hinein. Der bestehende Wald sei Vorbehaltsgebiet Wald.

Im UVP-Bericht, Kapitel 4.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg fehle ein Hinweis auf das bestehende Vorranggebiet Natura 2000, dieser sei zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP in Kap. 4.5.2 des UVP-Berichts (Unterlage 1.1) mit einer Abbildung entsprechend aufgeführt seien. Das bestehende Vorranggebiet Natura 2000 werde hierbei ebenfalls erwähnt. Die Hinweise der zuständigen unteren Naturschutzbehörden seien entsprechend berücksichtigt worden, zudem bestehe eine grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, die Darstellung in den naturschutzfachlichen Unterlagen ist ausreichend.

(noch A.12.2) Bei der geplanten Deichbaumaßnahme handle es sich des Weiteren um ein Vorhaben mit überwiegendem öffentlichen Interesse, dass sich auch positiv auf die Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und regional bedeutsamer Wanderweg auswirken würde, indem es zu deren Schutz im Falle eines Hochwassers beitrage. Eine Beeinträchtigung der Vorranggebiete Natur und Landschaft und Natura 2000 sei aufgrund der geringen Größe der Maßnahme im Vergleich zur Größe der genannten Vorranggebiet in Verbindung mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen auszuschließen, solange die Einwände der Unteren Naturschutzbehörde beachtet würden.

Bei Einhaltung der geplanten Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sowie der natur- und waldschutzrechtlichen Forderungen bestehe aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken gegen die geplante Deichbaumaßnahme.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(A.12.3) **Natur- und Landschaftsschutz**

Zu Unterlage 1.1. - UVP Bericht

Zu den naturschutzfachlichen Inhalten des Umweltverträglichkeitsberichts mit entsprechenden Karten bestünden seitens des Landkreises keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.12.4) Zu Unterlage 2.1 – FFH VP

Zu den naturschutzfachlichen Inhalten und dem Fazit der FFH Verträglichkeitsprüfung bestünden ebenfalls keine Bedenken.

Die erforderliche Ausnahmeprüfung gem. §34 BNatSchG für das FFH-Gebiet Nr. 74 aufgrund des Vorliegens einer nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigung der Mopsfledermaus als Art des Anhangs II sei nach der Alternativenprüfung und aufgrund des Vorliegens von überwiegendem öffentlichen Interesse zu dem Fazit gekommen, dass unter Berücksichtigung der Durchführung der beschriebenen Kohärenzmaßnahmen der Erhaltungsgrad der Mopsfledermaus zu sichern sei.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehen und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.1..

(A.12.5) Zu Unterlage 3.1 und 3.2 - LBP

Der Landkreis führt weiterhin an, dass im Kapitel 3.4.1 auf Seite 27 von 111 lt. Text die insgesamt acht Lebensraumtypen (LRT) genannt werden sollten, die nachgewiesen worden seien. Aufgezählt würden hier lediglich fünf LRT. Hier sei noch einmal klarzustellen, ob hier auf die acht LRT aus dem Untersuchungs- oder vermutlich die fünf LRT aus dem Planungsgebiet eingegangen werden solle.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich hierbei um eine fehlerhafte Darstellung im LBP (3.1) handle. Im Plangebiet befänden sich die fünf in Kap. 3.4.1 aufgeführten LRT, wohingegen im erweiterten Untersuchungsraum der FFH-VP (2.1) acht FFH-LRT vorkommend seien. Inhaltlich führe dieser Fehler jedoch zu keinen Abweichungen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Klarstellung zur Kenntnis, einer Entscheidung bedarf es nicht.

(A.12.6) Kap. 5.1., S. 77 von 111

Zudem fehle eine konkrete Beschreibung der angedachten Aufgaben sowie deren Art und Umfang für die Umweltbaubegleitung in diesem Kapitel sowie in den Maßnahmenblättern der LBP Unterlage 3.2. Hierin solle auch eine regelmäßige Rückmeldung an die Verfahrensverantwortlichen und an die Naturschutzbehörden inbegriffen sein.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass wie üblich eine fachlich geeignete und qualifizierte Umweltbaubegleitung im Rahmen der Umsetzung des gesamten Vorhabens tätig werde. Der Umweltbaubegleitung würden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt aus dem sie sich alle zur Zielerreichung erforderlichen Unterlagen erstellen könne. Art und Umfang der Tätigkeiten ergäben sich hinreichend aus den Maßnahmenblättern, was erkläre, warum auf die Erstellung eines Maßnahmenblatts „Schutzmaßnahme Umweltbaubegleitung“ verzichtet worden sei. Die Einbeziehung und Information der Naturschutzbehörden werde entsprechend berücksichtigt.

Der Vorhabenträgerin wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.1 eine Umweltbaubegleitung aufgegeben, die eine laufende Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden beinhaltet. Die Nebenbestimmung gewährleistet eine fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Der Einwendung ist mit dieser Nebenbestimmung entsprochen, einer Erstellung eines gesonderten Maßnahmenblattes zur Umweltbaubegleitung bedarf es nicht.

(A.12.7) Maßnahme 1.7. V Ameisen-Nester

Weiterhin fordert der Landkreis, die unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig zu informieren und in die Planungen einzubeziehen, ggf. sind Genehmigungen einzuholen, Sollte es zu einer Umsiedlung von Ameisen-Nestern kommen.

Die Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörden ist laut Maßnahmenblatt 1.7 V vorgesehen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(A.12.8) Maßnahme 1.12 V wassergefährdende Stoffe

Es solle, soweit möglich, eine Unterlage unter den zu betankenden Maschinen und deren Lagerung/Standzeit genutzt werden. Somit könne während der Betankung/Standzeit heruntertropfende Flüssigkeit aufgefangen werden.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass gemäß den einschlägigen Regeln wie bspw. der BGR/GUV-R 118 Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen für alle tätigen Unternehmen das Vermeidungsgebot Nr. 4.1.6.13 gelte: „Vor dem Betanken von Straßenbaumaschinen sind die Motoren stillzusetzen. Kraftstoff ist so nachzufüllen, dass Brandgefahren und Umweltbelastungen durch überfließenden Kraftstoff vermieden werden. Beim Betanken ist Rauchen und offenes Feuer verboten.“

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.1.3.

(A.12.9) Maßnahme 2.1 A Mopsfledermaus

Die genaue Verortung der beschriebenen Maßnahmen sei mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem seien diese Angaben in die Verträge zur Flächensicherung aufzunehmen (siehe Punkt Flächensicherung). Zudem sei anzugeben welche Maßnahmen-schritte geplant sind und wann die Durchführung begonnen wird.

Die Vorhabenträgerin erläutert, die konkrete Umsetzung der Maßnahme 2.1.A werde wie im Maßnahmenblatt aufgeführt vor Umsetzung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Dies beinhalte auch Angaben zur Flächensicherung und Zeitpunkt der Durchführung.

Das Maßnahmenblatt 2.1 A_{FFH} unterstellt die konkrete Verortung der Einzelmaßnahmen der Abstimmung vor Ort. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da Art und Umfang der Maßnahme im Maßnahmenblatt hinreichend bestimmt sind. Zur Flächensicherung wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.5 verwiesen. Die Durchführung muss gem. Maßnahmenblatt 2.1 A_{FFH} vor Beginn der Deichbaumaßnahmen erfolgen. Im Übrigen unterliegt auch die Umsetzung dieser Maßnahme den zeitlichen Vorgaben des Maßnahmenblattes 1.1. V_{CEF}. Den Forderungen ist dem Grunde nach entsprochen, eine Konkretisierung des Maßnahmenblattes 2.1 A_{FFH} ist nicht erforderlich.

(A.12.10) Maßnahme 3.1 A / 3.2 A / 4.1.E / 4.2.E

Des Weiteren führt der Landkreis aus, dass die in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen, die in einem Flächenpool liegen, noch einmal deutlicher als diese gekennzeichnet werden sollten. Dies sei nur aus der „Lage der Maßnahme“ erkennbar. Die Funktionskontrolle und ggf. weitere Pflegemaßnahmen sollten nach Durchführung durch die Landesforsten den Naturschutzbehörden zur Kenntnis gegeben werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass den zuständigen Naturschutzbehörden zwischenzeitlich konkrete Informationen nachgereicht worden seien, um eine Zuordnung der anteiligen Ausgleichsflächen in den Kompensationspools zu ermöglichen. Grundsätzlich werde darauf hingewiesen, dass die Darstellung der aktuellen Punktbilanz dem Eigentümer obliege und diese ggü. der zuständigen Fachbehörde durch diesen zu dokumentieren sei. Auch die Funktionskontrolle sowie ggf. weitere Pflegemaßnahmen werde durch den Eigentümer des Flächenpools ggü. den Naturschutzbehörden dokumentiert. Der Hinweis bzgl. der Plandarstellung werde zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Planfeststellungsbehörde liegt mit den Maßnahmenblättern und den Ausführungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung die erforderliche Sachgrundlage vor, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen in den Kompensationsflächen ist im Bericht gem. Nebenbestimmung I.3.1.3.4 darzulegen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.6 wird hingewiesen.

(A.12.11) Artenschutz Unterlage 4.1, 4.2 sowie Kartierberichten

Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Kartierberichten (Unterlage 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3) habe der Landkreis keine Bedenken anzubringen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.12.12) Zu technischen Unterlagen und Angaben:

Hochborde:

Es wird seitens des Landkreises ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu prüfen sei, ob eine andere als die gewählte technische Ausführung entlang des Deichverteidigungsweges umsetzbar sei, so dass die Zerschneidung der Wanderkorridore der Amphibien und anderer Kleintiere durch die Barrierewirkung der Hochborde entfalle. Die derzeit uneingeschränkte Möglichkeit der Wanderungen stehe einer möglichen Betroffenheit von streng geschützten Arten durch die Barriere des Hochbordes gegenüber. Auch wenn die Betroffenheit als gering eingeschätzt werde, besteht sie nach der Herrichtung und eine Vermeidung durch Absenkungen könne die Wanderungen ggf. nicht vollständig auffangen.

Ggf. könne eine Leitstruktur zu den Absenkern der Hochborde und eine deutlich größere Absenkung als 1,0 m auf einer Länge von 25 m eingerichtet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass gem. den Ergebnissen des Dipl.-Ing. C. Fischer (S. 5 des entsprechenden Berichts (Unterlage 1.3.2 Anlage zum UVP-Bericht) Amphibien im Bereich NW des in Rede stehenden Vorhabens im Bereich Schloßpark Wehningen/Stillgewässer aufgetreten seien. Im Bereich der Deichtrasse seien eher geringe Wanderbewegungen vorrangig der Erdkröte vorhanden. Die bedeutenden Wanderbewegungen bestünden insbesondere westlich der Löcknitz zu den Gewässern im Schlosspark Wehningen und somit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Sofern trotzdem ein Bezug zum Vorhaben hergestellt werden solle, könne erwidert werden, dass in diesem Bereich der Deichverteidigungsweg (DVW) auf der Krone ohne Hochbord geführt werde. Daher könne hier der Stellungnahme bereits abgeholfen werden. Im weiteren Vorhabensbereich solle der DVW mit einem Hochbord hergestellt werden. Im Unterschied zu vorangegangenen Projekten komme in diesem Bereich erstmals ein verbessertes eigens entwickeltes System „L22-Lurchi-2022“ mit einer Absenkung der Ansicht auf nahezu 0 cm zum Einsatz. Zum Schutz der Deichböschung sei eine Verringerung des Abstandes von 25 auf 15 m nicht zielführend bzw. kontraproduktiv. Je mehr Absenker vorhanden seien, desto höher sei die Gefahr des illegalen Befahrens der Deichböschung durch zugelassenen Individualverkehr und Berechtigten und insbesondere im Rahmen der Hochwasserverteidigung. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei die Kombination „Abstand 25 m“ und Einsatz des Systems „L22-Lurchi-2022“ für die Zwecke Hochwasser- und Naturschutz optimal.

Zwischen Station 0+000 und 0+050 wird der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone ohne Hochbordanlage geführt. In den übrigen Bereichen gewährleisten Absenker alle 25 m eine Querung für Amphibien und Kleintiere. Darüber hinaus ist die Absenkung auf 0 cm vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin in der Einschätzung, dass eine Absenkung alle 15 m die Gefahr des Befahrens der Deichböschung erhöht. Angesichts der geringen Wanderbewegungen ist eine Absenkung alle 25

m im vorliegenden Fall verhältnismäßig. Die Forderung nach einer Verringerung der Abstände zwischen Absenkern wird zurückgewiesen.

(A.12.13) Allgemein

Flächensicherung:

Offen sei nach Ansicht des Landkreises weiterhin, inwieweit die Sicherung der errechneten Kompensationen durchgeführt werde.

Neben den vertraglichen Regelungen mit den Landesforsten bzgl. der Flächenpools sei hier insbesondere offen, wie die Flächen für die Kohärenzmaßnahmen vertraglich durchgeführt würden.

Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die grundbuchliche Sicherung werde initiiert.

Zur Sicherung von Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.5 verwiesen.

(noch A.12.13) Durch eine Konkretisierung der Maßnahmen innerhalb der Flächen könne in den Folgejahren eindeutiger im Rahmen des Monitorings geprüft werden, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden bzw. ob ggf. nachgearbeitet werden sollte. Zu den Flächenpools (Haveckenburg, Zeetzer Rens und Stixer Berge) sowie zu den Kohärenzflächen bittet der Landkreis darum, die Verträge nach Erstellung den unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.

In den Verträgen solle konkretisiert werden, welche Maßnahmen auf welchem Teilflächenbereich angedacht seien und wann die ersten Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Zudem bittet der Landkreis darum, die UNBen dann nach Durchführung der Umsetzung der ersten Maßnahmen über diese in Kenntnis zu setzen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, die geforderten Informationen nach Abschluss des Vorhabens zu übergeben.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(A.12.14) Hinweis:

Der Landkreis bittet, der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die Ausgleichs- und Kompensationsflächen mit den entsprechenden Informationen der in Anspruch genommenen Flächen in digitaler Form zuzusenden. Diese würden dann in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises Lüneburg aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, sowohl die entsprechenden Flächen als auch die Angaben nach erfolgter Planfeststellung für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen. Die beanspruchten Flächen in den bereits anerkannten Kompensationspools „Zeetzer Rens und Haveckenburg“ sollten bereits vorliegend sein.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.3.6.

(A.12.15) **Wald**

Zu Unterlage 3.1. - LBP

Die waldrechtliche Beurteilung für die Antragstellung der Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG sei in den Unterlagen enthalten. Die sich daraus ergebende Kompensationshöhe sei sinnvoll erarbeitet und begründet worden. Die Aufforstungen würden in den genannten Flächenpools durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(A.12.16) Bodendenkmalschutz

Zu Unterlage 1.1. - UVP Bericht

Bezüglich des UVP-Berichts, Kap. 5.8. S. 118 von 215 sowie Tab. 39, Tab. 40, Kap. 8.4.8, Tab. 49 (Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter) bestünden keine Bedenken seitens des Landkreises, solange sie mit dem NLD abgestimmt worden seien und mindestens die Anzeigepflicht gem. § 14 NDSchG berücksichtigt werde.

Auf den Hinweis I.3.2.4 wird verwiesen.

(A.12.17) Deichrecht

Nach Einsicht der Antragsunterlagen gibt der Landkreis keine Bedenken aus deichrechtlicher Sicht bekannt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.12.18) Straßenverkehr

Zu den Planungen der Gemeinde Amt Neuhaus im Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz im Bereich Wehningen äußert der Landkreis aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.12.19) Klimaschutz

Aus Sicht des Klimaschutzes sei die angedachte Maßnahme zum Hochwasserschutz aufgrund der derzeitigen Fehlhöhe notwendig. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens werde seitens des Landkreises befürwortet.

Da für die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bereits Ausgleichs-, Ersatz- und Kohärenzmaßnahmen in der Gemeinde Amt Neuhaus geplant stattfinden sollen, begrüße das Klimaschutzmanagement das Vorhaben. Eine zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sei erwünscht.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

III.1.13 Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

(Stellungnahme vom 20.12.2022)

(A.14.1)

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband begrüße die Durchführung der Deichbaumaßnahme. Es bestünden aus Sicht des NDUV keine Bedenken zum Planfeststellungsverfahren.

Es wird gebeten, den NDUV über den weiteren Verlauf der Planungen in Kenntnis zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte des NDUV zur Kenntnis. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde wird der NDUV den Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Rechtsnachfolge übernehmen und somit sowohl für die weitere Planung der Maßnahme, als auch für die bauliche Umsetzung in die Rechte der Vorhabenträgerin eintreten. Eine in Kenntnissetzung des NDUV ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

III.1.14 Niedersächsische Landesforsten

(Stellungnahme vom 16.01.2023)

(A.15.1) Die Niedersächsischen Landesforsten bringen nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 15.01.2023 aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vor:

(A.15.2) Im Bereich zwischen der Wehranlage Wehningen und dem Hochwasserschutzdeich an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in Rüterberg solle – auf Grund von Fehlhöhen von bis zu 1,50m – eine Verlängerung des bereits gewidmeten Elbedeiches (um ca. 525 m) erfolgen. Dazu müsse der vorhandene Kiefernwald, der die Waldeigenschaften nach § 2 NWaldLG erfüllt, in einem schmalen Saum auf 1,0 ha umgewandelt werden.

(A.15.3) Das öffentliche Interesse liege für diese geplante Waldumwandlung vor, da das Bauvorhaben dem Hochwasserschutz diene.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(A.15.4) Die Inanspruchnahme von Wald für die Erweiterung des Hochwasserschutzdeiches stelle eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar und sei nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung zu genehmigen, die den verloren gehenden Waldfunktionen entspreche, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang habe.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

(A.15.5) In den Unterlagen sei im „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Hochwasserschutz“ auch die waldrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i. V. m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abgearbeitet worden. Dazu sei die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch einen Landschaftsökologen der Fa. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH in 21337 Lüneburg erfasst und bewertet worden.

(A.15.6) Dieses Vorgehen stelle einen Mangel dar, da die Erfassung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch eine fachkundige Person i.S. d. § 15 (3) NWaldLG erfolgen müsse.

Die Vorhabenträgerin erwidert, bei zukünftigen Vorhaben wird die fachkundige Person vorab einbezogen, im Übrigen relativiere sich die Einwendung durch das Argument A.15.7.

Die Stellungnahme trifft zu, es wird auf die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (RdErl. d. ML vom 05.11.2016, Nr. 406-64002-136) verwiesen. Aus dem Verfahrensmangel folgt jedoch kein rechtlicher Mangel, da die Niedersächsischen Landesforsten sowohl den Kompensationsfaktor (vgl. A.15.7) als auch die Eignung der Ersatzaufforstung (vgl. A.15.8) bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde stellt insoweit fest, dass die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen erfüllt sind und erteilt die Genehmigung zur Waldumwandlung mit diesem Beschluss. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.5 wird verwiesen.

(A.15.7) Der betroffene Wald sei am 15.01.2023 durch die Niedersächsischen Landesforsten angesehen und bewertet worden. Dabei ist sie – wie die Fa. EGL – zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kompensationshöhe für den in Anspruch genommenen Wald 1,5 betrage.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass die Kompensationshöhe zutreffend ermittelt ist.

(A.15.8) Die vorgeschlagene Erstaufforstungsfläche im „Flächenpool Havekenburg“ des Nieders. Forstamtes Görde sei für die Ersatzaufforstung (1,5 ha Hartholzauenwald mit Waldrand) geeignet.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass die Ersatzaufforstung im Hinblick auf Lage, Umfang und Eignung einen gleichwertigen Ausgleich der Waldumwandlung erlaubt.

(A.15.9) Diese Stellungnahme erfolge in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.2.1 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün)

(Stellungnahme vom 16.12.2022)

(B.1.1) Im Namen der Verbände Anglerverband Niedersachsen (AVN), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (UN), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., • Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) bezieht das LabÜN zum PFV zum Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Amt Neuhaus Stellung und macht folgende Einwendungen geltend:

(B.1.2) 1 Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt das LabÜN, dass die Anregungen und Hinweise aus dem Scoping berücksichtigt und entsprechend umgesetzt wurden. Jedoch gäbe es ergänzend noch weitere Anmerkungen.

(B.1.3) 2 UVP- Bericht

Das LabÜN führt aus gemäß der Unterlage sei vom LROP Niedersachsen bisher nur der 1. Entwurf mit eingeflossen. Am 17.09.2022 sei das LROP Niedersachsen in Kraft getreten. Aus Sicht des LabÜN sollte geprüft werden, ob sich weitere Änderungen bzw. Auswirkungen durch das LROP, Stand 17.09.2022 für das Vorhaben ergeben haben. Sollte dies der Fall sein, seien die Änderungen entsprechend in die Verfahrensunterlagen einzuarbeiten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das LROP, Stand 17.09.2022, nach Überprüfung keine wesentlichen Änderungen ggü. dem in den Planunterlagen berücksichtigten 1. Entwurf enthalte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhaben-trägerin an, durch das LROP mit Stand vom 17.09.2022 ergeben sich keine Änderungen oder anderweitige Auswirkungen für das Vorhaben.

(B.1.4) 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Des Weiteren weist das LabüN darauf hin, dass im Anhang 1-Maßnahmenkartei bei der Maßnahme „1.4. VCEF- Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Biber und Fischotter, Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit“ unter dem Abschnitt Umsetzung der Maßnahme die Definition für die Dämmerung verschieden dargestellt sei. Sie werde einmal als 30 Minuten vor und nach dem Sonnenauf-/untergang beschrieben und einmal als eine Stunde vor bzw. nach Sonnenauf-/untergang. Dies sei entsprechend zu korrigieren.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Definition der Dämmerung wird mit 30 Minuten jeweils vor und nach dem Sonnenauf- und Untergang festgelegt worden sei. Die Angabe mit einer Stunde sei somit fehlerhaft und nicht weiter zu berücksichtigen.

Der Hinweis ist zutreffend. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.2 wird verwiesen.

III.3 Einwendungen

Private Einwendungen sind in diesem Planfeststellungsverfahren nicht erhoben worden.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Gemeinde Amt Neuhaus trägt als Vorhabenträgerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

gez. Schröder

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Volltext
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.09.2023 (Nds. GVBl. S. 241)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. I 2023 Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Abkürzung	Volltext
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (mit Rechtskraft seit dem 16.06.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderung des RROP 2003, 18.02.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2023 (BGBl. I Nr. 272)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 549)

VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen	21
Tabelle 3:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen	22
Tabelle 4:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt	26
Tabelle 5:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt.....	28
Tabelle 6:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	32
Tabelle 7:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	34
Tabelle 8:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche.....	36
Tabelle 9:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche.....	37
Tabelle 10:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	37
Tabelle 11:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	38
Tabelle 12:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	40
Tabelle 13:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	42
Tabelle 14:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima.....	44
Tabelle 15:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima.....	45
Tabelle 16:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft.....	46
Tabelle 17:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft	47
Tabelle 18:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	49
Tabelle 19:	Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	49